



Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie, Ihre Steuererklärung auszufüllen und bis spätestens am 31. März 2005 bei Ihrer Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wurde ergänzt durch ein Dekret vom 9. Juni 2004, zur Einführung einer Steuerermässigung für Kinder auf die kantonale Einkommenssteuer. Dieses Dekret sieht für jedes minderjährige Kind oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, ein Abzug von Fr. 150.– von der Einkommenssteuer für den Kanton vor. Dieser Abzug wird nach Berücksichtigung der Sozialabzüge gemäss Art. 31 und nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Art 32 Absatz 3 Buchstabe a vorgenommen.

Die Sozialabzüge wurden dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, gelten die gleichen Ermässigungen wie in der Vorperiode.

Das Bundesgesetz für die direkte Bundessteuer hat für diese Steuerperiode keine Änderung erfahren.

Mit freundlichen Grüissen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Wegleitung + Zusatzwegleitung für Selbstständige

NEU

Zum Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen gratis ein Programm unter folgender Internet-Adresse zu Verfügung:

www.vs.ch/vstax

Unter dieser Adresse können Sie das erwähnte Programm herunterladen.

Dort finden Sie alle nötigen Informationen für deren Benutzung.

INHALTSVERZEICHNIS

KSt + GSt = dBSt = WS =	Belege sind der Steuererklärung beizulegen*	Hinweis in der Steuer- erklärung Ziffern	Hinweis in der Weg- leitung Seiten
Steuererklärung 2004 Allgemeines + Fristen Steuerpflicht Einkünfte im In- und Ausland (unterjährige Steuerpflicht) Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse			4 – 6 6 + 7 7 – 8 8 – 9 10
ERWERBSEINKOMMEN / RENTEN			
Selbständige Tätigkeit Landwirtschaft Unselbständige Tätigkeit Nebenerwerb AHV- und IV-Renten Pensionen, Ruhegehälter und andere Renten Erwerbsausfallentschädigung	Bilanz, Betriebsrechnung* Landwirtschaft-Beilage* Lohnausweise* Erste Rente: Kopie der Renten- verfügung / Postabschnitt Bestätigung der Stiftung* Bestätigung der Versicherung /Arbeitslosenkasse	1a + 1b 2 3 4 + 5 6 6 7	WS 11 + 35 11 + 12 12 13 13 + 24 13
ANDERE EINKOMMEN			
Kapitalleistungen Ertrag aus Liegenschaften Ertrag aus Wertschriften und Guthaben Einkommen aus Erbschaften Alimente und Unterhaltsbeiträge Leibrenten Sonstige Einkommen	Bestätigung der Stiftung* Bankbestätigungen* Kopie des Urteils oder der Vereinbarung* Leibrentenvertrag*	10 11 12 13 14 15 15	14 15 - 17 18 19 19 24 19
Kapitalleistungen getrennte Besteuerung Lotteriegewinne Permis B	KSt + GSt dBSt KSt + GSt dBSt	10 + 25h 10 + 27i 12 + 25i 12c	14 14 18 18 8

ABZÜGE				
Selbständige	Gewinn- und Verlustrechnung* Detail der allgemeinen Kosten			WS
Berufsauslagen für Lohnbezüger	19+Beilage 2	20 + 21		
Schuldzinsen	17	19		
Liegenschaftskosten	11	17		
	Beilage 2	16		
Aufwendungen für Wertschriften- verwaltung		18	20	
Beiträge inkl. Einkauf 2. Säule	21	22		
Beiträge Säule 3a		22	22 + 23	
Sonstige Abzüge		20	22	
PERSÖNLICHE ABZÜGE		KSt GSt	dBSt	KSt+dBSt GSt
Familienzulage	--	27a		-/26
Kinderlasten	25a	27e		23/26
Unterstützungspflichtige Personen	25b	27e		23/26
Kinderbetreuungskostenabzug	25c	---		23/---
Kosten für Internat oder Gast- familie (Orientierungs- u. Mittelschüler)	Bestätigung	25d	---	23/---
Zweitverdienerabzug	25e	27f		24/27
Pensionen und andere Renten	25f	27g		24/27
Bezahlte Unterhaltsbeiträge	Kopie des Urteils / Vereinbarung*	25g	27d	24/26
Lotteriegewinne	25i	---		18
Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung		25j	27h	24/28
sowie Zinsen von Sprakapitalien	Zahlungsquittungen*	25k	27b	24/26
Krankheits- und Heilungskosten				
Abzug für AHV- & IV-Rentner für	Bestätigung d. Heimkosten	25l	---	25/---
Pflege- und Krankenheimkosten	Datierte Namenliste / Quittungen*	25m	27c	25/26
Zuwendungen an jur. Personen		25n	---	25/---
Einkommen von Lehrlingen und Studenten				
VERMÖGEN		KSt+GSt		KSt+GSt
Steuerwerte von Liegenschaften	Gemäss Gemeindekataster	29		29
Bewegliches Geschäftsvermögen	Gemäss Bilanz	30	WS	
Wertschriften und Kapitalanlagen	Gemäss Wertschriftenverzeichnis*	32	29 – 30	
Privatfahrzeuge und Sonstiges		33	30	
Lebensversicherungen	Rückkaufswert	34	30	
Schulden	Bankbestätigungen	36 – 38	31	
Sonderabzug		39	31	
VERSCHIEDENES				
Strafbestimmungen				32
Ergänzende Auskünfte				42

STEUERERKLÄRUNG 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. September 2001 hat der Grosse Rat des Kantons Wallis die Änderung des Steuergesetzes betreffend die einjährige Postnumerandobesteuerung, Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens, angenommen. Damit erfolgte ab 1. Januar 2003 bei der Einkommens- und Vermögenssteuer des Kantons, der Gemeinden und des Bundes der Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur **jährlichen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung (Postnumerandobesteuerung)**.

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung bedeutet:

- Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch;
- Ihre Einkommenssteuern für die Steuerperiode 2004 entrichten Sie nach den Einkünften, die Sie im Kalenderjahr 2004 erzielen;
- Ihre Vermögenssteuern bemessen sich nach dem Vermögen, das Sie am Ende des Kalenderjahres am 31. Dezember 2004 besitzen.

Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig nur nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig vorgenommen werden, weil erst dann alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt sind. Dies hat zur Folge, dass in der Steuerperiode selbst die Steuern nur provisorisch bezogen werden können. Auf Grund der Veranlagung erfolgt später der definitive Bezug.

In Zukunft werden die Veranlagungsverfügungen nicht mehr gleichzeitig an alle steuerpflichtigen Personen verschickt, sondern der Versand erfolgt dem Gang der Veranlagungsarbeiten entsprechend fortlaufend. Dasselbe gilt für die Schlussabrechnungen.

Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2004 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als verheiratet besteuert. **Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2004 eine gemeinsame Steuererklärung 2004 einzureichen.**
- Bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über allein stehende Personen. Dementsprechend haben sie für die Steuerperiode 2004 je eine separate Steuererklärung 2004 einzureichen.
- Bei **Tod eines Ehegatten** wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod stellt das Ende der Steuerpflicht beider Ehegatten dar und gilt als Beginn der Steuerpflicht für den überlebenden Ehegatten.
- Wenn das Kind während der Steuerperiode mündig wird, ist es ab Beginn des Jahres separat als Volljährig zu besteuern.

Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton oder ins Ausland im Jahr 2004

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- **Bei Wegzug im Jahre 2004 in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Wallis am Ende des Jahres 2003. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2004 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2004 der Wohnsitz befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person ohne Zins zurückgestattet.
- **Bei definitivem Wegzug im Jahre 2004 ins Ausland** endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuer wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. Eine Steuererklärung muss auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs erstellt werden. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der Steuerpflicht)
- **Zuzüger im Jahre 2004 aus einem anderen Kanton** sind für das ganze Jahr 2004 für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Wallis (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2004 ist somit das gesamte im Jahre 2004 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- **Bei Zuzug im Jahre 2004 aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2004 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2004 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2004.

Wie fülle ich eine Steuererklärung aus?

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist mit dem jährlichen Besteuerungssystem wesentlich einfacher. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Bevor Sie an die eigentliche Arbeit gehen, besorgen Sie sich folgende Unterlagen:

- Lohnausweise;
- die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen;
- Bescheinigungen über Renten und Pensionen (AHV/IV, Vorsorgeeinrichtungen, Leibrenten usw.) und Erwerbsausfallschädigungen (Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw.);
- Bankbelege über Einkommen aus Wertschriften (Sparhefte, Kontokorrente), Schulden- und Schuldzinsausweise;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) und für Lebensversicherungsprämien;
- andere Unterlagen, die Sie der Steuererklärung beilegen wollen.

2. Um allfällige Fehler zu vermeiden, raten wir Ihnen, erst die Doppel für die steuerpflichtige Person und danach die Originale auszufüllen.
3. Es empfiehlt sich, zuerst die verschiedenen Beilagen zur Steuererklärung auszufüllen: Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen, Verzeichnis der Liegenschaften, Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft sowie andere Ihrer Steuererklärung beigelegte Formulare.
4. Anhand der bereitgelegten Unterlagen beginnen Sie nun mit dem Ausfüllen der eigentlichen Steuererklärung 2004. Die vorliegende Wegleitung enthält die notwendigen Anweisungen für die verschiedenen Ziffern der Steuererklärung und die Beilagen.
5. Die Steuererklärung ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Beachten Sie bitte, dass auch die Beilagen vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls unterzeichnet sein müssen.

Für Ihre sorgfältig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung danken Ihnen die Steuerbehörden im Voraus bestens. Sie ersparen sich dadurch Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei.

ALLGEMEINES

Weshalb sind wir steuerpflichtig?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe wie Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw. sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Wallis unterstellt.

Wenn Sie glauben, Sie seien in unserem Kanton nicht steuerpflichtig, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Gesetzliche Grundlage

Die Kantonssteuer wird in Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1976 (StG) erhoben. Die Bundessteuer beruht auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Neue Steuerpflichtige (2004)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2004 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm oder eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Wallis zog oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls die Steuererklärung 2004 auszufüllen.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

Die Steuererklärung muss unterzeichnet und mit sämtlichen erforderlichen Beilagen **bis zum 31. März 2005** bei der **Gemeindeverwaltung** abgegeben werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Dazu genügt es die Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.- mit dem Einzahlungsschein, welcher der Steuererklärung beigelegt ist (angeheftet am Wertschriftenverzeichnis), vor dem 31. März 2005 zu überweisen. **EIN SCHRIFTLICHES GESUCH IST NICHT NÖTIG, DIE FRISTGERECHTE ZAHLUNG ALLEIN GENÜGT.** Mit diesem System wird allen Steuerpflichtigen ohne selbständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Frist bis am 30. Juni 2005 und denjenigen mit einer selbständigen Haupthererbstätigkeit bis am 30. September 2005 gewährt.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Steuererklärung durch einen Vertreter (Treuhandhandbüro oder andere) ausfüllen lassen, hat dieser die Möglichkeit selbst ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen. In diesem Fall ist es nicht nötig den beigelegten Einzahlungsschein zu benutzen. Nehmen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Vertreter Kontakt auf, um unnötige Kosten zu ersparen. Die Mahnungen für das Nichteinreichen der Steuererklärung werden allen Steuerpflichtigen zugestellt, welche die Steuererklärung nicht innert der gewährten Frist eingereicht haben und keine Fristverlängerung durch die Zahlung der Gebühr mit beigelegtem Einzahlungsschein verlangt haben.

Durch dieses neue System vereinfachen wir dem Steuerpflichtigen das Einreichen eines Fristverlängerungsgesuches. Hingegen sind wir gezwungen, durch die jährliche Veranlagung, das Verfahren strikte anzuwenden; d.h. die Mahnungen und die Bussen werden regelmässig zugesetzt.

Mit dem Einzahlungsschein zusammen finden Sie einen Informationstext sowie das Datum der Ihnen persönlich zugestandenen Fristverlängerung. Diese entspricht Ihrer beruflichen Tätigkeit, wie sie unserer Dienststelle bekannt ist.

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist einreichen, werden mittels Mahnung aufgefordert, dies innert einer angemessenen Frist nachzuholen.

Wird die Steuererklärung trotz der Mahnung nicht abgegeben, so wird die steuerpflichtige Person mit einer Ordnungsbusse bestraft, welche bis zu Fr. 1000.- betragen kann.

STEUERPFLICHT

Allgemeine Richtlinien

Der Steuerpflicht im Kanton unterliegen natürliche Personen:

- die Wohnsitz haben;
- die Aufenthalt haben;
- die weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, aber in wirtschaftlicher Zugehörigkeit sind, wie Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton, im Kanton Betriebsstätten unterhalten, Eigentum an Grundstücken im Kanton haben, usw.

Besondere Richtlinien

- Bei **Verheirateten** ist unter «steuerpflichtige Person» beide Ehegatten zu verstehen.
- **Unverteilte Erbschaften** (Erbengemeinschaften) sind von den einzelnen Erben, **Beteiligungen** an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften von den Gesellschaftern **anteilmässig** zu versteuern.
- Der **Nutznieser** hat das Nutzniessungsvermögen und den Ertrag daraus zu versteuern.

Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer

Allgemeine Richtlinien

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Ausnahmefälle

- a) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
- b) Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den Betrag von Fr. 120'000.-, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Besondere Richtlinien

- Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- **Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben eine ordentliche Steuererklärung einzureichen.** Wenn das gesamte Einkommen vollständig der Quellensteuer unterliegt, ist dies unter der Rubrik «Bemerkungen des Steuerpflichtigen» zu vermerken. Die Steuererklärung ist zu datieren und zu unterzeichnen.

Zusätzliche Hinweise betreffend der Quellenbesteuerung können bei der kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Spezialsteuern, Sitten, einverlangt werden (Tel. 027 606 25 01)

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen.

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für die **betreffende Steuerperiode wird immer das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres** herangezogen.

Zuzüger aus anderen Kantonen sind für die ganze Steuerperiode im Kanton Wallis steuerpflichtig.

In der Steuererklärung 2004 ist somit das gesamte im Jahr 2004 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzekünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung usw. werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. **Nicht regelmässig**, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treuerämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Spar- guthaben werden dagegen nicht umgerechnet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Beispiel einer unterjährigen Steuerpflicht:

Zuzug der steuerpflichtigen Person per **1. März 2004** aus dem Ausland und **Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2004**:

	steuerbar	Satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
Lohn 1.6. - 31.12.	Fr. 26'600.-	Fr. 31'920.-
Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.)	—.-	—.-
Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.)	Fr. 300.-	Fr. 300.-
Bonus (Dez.)	Fr. 1'000.-	Fr. 1'000.-
Total Einkommen	Fr. 27'900.-	Fr. 33'220.-

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 10 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und ist für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen (Fr. 26 600.- x 12 : 10 = Fr. 31 920.-). Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird für die Steuerberechnung und die Satzbestimmung nicht berücksichtigt. Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, während bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb sind sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umzurechnen, sondern wie effektiv zugeflossen zu berücksichtigen.

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

(erste Seite der Steuererklärung)

Wir bitten Sie, die erste Seite der Steuererklärung genau und vollständig auszufüllen. Alle auf der ersten Seite bereits ausfüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren. **Die Steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben; massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2004 bzw. am Ende der Steuerpflicht.**

Beispiel:

Eine **Änderung der Kinderzahl** nach dem 31. Dezember 2004 hat auf die Sozialabzüge 2004 keinen Einfluss.

Unerlässlich sind:

- **Geburtsdatum des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der Kinder**
- **Bei der AHV-Nr. ist ganz links zu beginnen. Sofern die AHV-Nr. und die Daten richtig aufgedruckt sind, erübrigt es sich, diese nochmals einzutragen.**

Wichtig: Der gemeinsame Versand steuerlicher Mitteilungen an Ehegatten im gleichen Haushalt hängt von den genauen Angaben des Steuerpflichtigen auf Seite 1 der Steuererklärung ab, Rubrik «Gattin».

Demzufolge ist es wichtig den Namen und Vornamen der Ehefrau anzugeben. Sofern die Frau den Mädchennamen beibehalten hat, ist dies zu vermerken.

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder (d.h. am 31.12.2004 noch nicht 18 Jahre alt)

• Arbeitseinkommen

Das **Erwerbseinkommen** minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. **Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen.** Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

• Übriges Einkommen und Vermögen

Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder **müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden.** Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

Ziffer 1a und 1b: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Einkommen aus Personengesellschaften

Siehe Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende



Ziffer 2: Einkommen aus Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkung

Gemäss Artikel 125 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen **oder**, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben beilegen.

Lit. a

In dieser Rubrik ist das in der «vereinfachten Beilage für Landwirtschaftsbetriebe» errechnete **landwirtschaftliche Einkommen** einzutragen. Diese vereinfachte Beilage ist nur für Betriebe zugelassen, deren jährliche Bruttoeinnahmen weniger als Fr. 75'000.– betragen.

Wichtig:

- Sämtliche Erntebestätigungen der Bruttoeinnahmen sind der «Beilage für Landwirtschafts-Betriebe» beizulegen.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe, deren jährliche Bruttoeinnahmen Fr. 75'000.– übersteigen, sind verpflichtet den «**SPEZIELLEN FRAGEBOGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE**» auszufüllen, welcher bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich ist. Er kann auch von Landwirten verwendet werden, deren Bruttoeinnahmen weniger als vorerwähnten Betrag ausmachen, sofern eine Buchhaltung geführt wird.

Die Seiten 35 bis 41 dieser Wegleitung enthalten alle notwendigen Angaben über die Buchführung eines Landwirtschaftsbetriebes.

Lit. b

Nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (Art. 13) bilden die **von Bund und Kanton** an die Landwirte entrichteten Haushaltungs- und Kinderzulagen steuerbares Einkommen.

Ziffer 3: Erwerbseinkommen (Steuerpflichtige(r)-Ehegattin)

Der erhaltene Lohn ist auch dann zu deklarieren, wenn der Arbeitgeber den Lohnausweis seinem Angestellten nicht ausgehändigt hat. **Das Bruttolohn-einkommen ist nach Abzug der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV und an die berufliche Vorsorge (2. Säule) anzugeben. Der Beitrag für die Familienzulage von 0,3% ist bei der direkten Bundessteuer nicht abzugsfähig und ist in Ziffer 27a aufzurechnen.**

Das Bruttoeinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit umfasst den Lohn, alle Nebenbezüge wie Vergütungen für spezielle Leistungen, Kommissionen Zulagen, Treueprämien



und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vergünstigungen usw. Zum Einkommen gehören auch Spesenvergütungen, sofern diese die effektiv entstandenen Auslagen übersteigen. Als Spesenvergütungen gelten alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei dienstlichen Verrichtungen erwachsen. Für die **Bewertung des Naturallohnes** (Verpflegung und freie Wohnung) sind in der Regel die im Merkblatt N 2/2001 der ESTV «Naturalbezüge der Arbeitnehmer» aufgeführten Ansätze zu beachten. Dieses Merkblatt kann im Bedarfsfall unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Die gültigen Ansätze sind auf der Rückseite des kantonalen Lohnausweises aufgeführt (Form. 11).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen **Lohnausweis** auszuhändigen. Lohnausweise können kostenlos bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Unter dieser Ziffer sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren, wie z.B.:

- **Entschädigungen, welche im Nettolohn des Lohnausweises nicht enthalten sind.**
- **Entschädigungen für Dienstleistungen für die Familie («Lidlohn»).** Für die Ermittlung des Steuersatzes wird der Lidlohn durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zugerechnet.
- **Forschungsbeiträge** gelten als Erwerbseinkommen, sofern diese nach Abzug der Auslagen eine Entschädigung für eigene Arbeitsleistung darstellen.
- **Preise und Beiträge**, die für Arbeiten auf Ausschreibungen hin (z.B. Projekt oder Kunstwettbewerbe) oder die aus zufallsunabhängigen Leistungswettbewerben (Sport, Architektur, Kunst usw.) erzielt werden, gelten als Erwerbseinkommen.
- **Ausbezahlte Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung.**

Ziffer 4: Nebenerwerb (Beilage 2)

Anzugeben sind sämtliche **Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** (Bar- und Naturalentschädigungen), aber nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV-Beiträge. Zudem ist die Art der Nebenerwerbstätigkeit genau anzugeben.

Für die AHV ist zwischen selbständigem und unselbständigem Nebenerwerb zu unterscheiden.

Unkostenabzug:

In der Regel können ohne besonderen Nachweis 20% der Nettoeinkünfte, **mindestens Fr. 700.– höchstens aber Fr. 2'200.–** im Jahr, abgezogen werden. Höhere Abzüge sind zu detaillieren und auszuweisen. Wenn das Bruttoeinkommen weniger als Fr. 700.– pro Jahr beträgt, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Ziffer 5: Einkommen als Verwaltungsrat

Die Einkommen aus Verwaltung juristischer Personen (feste Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder) sind durch die Geschäftsorgane auszuweisen und bestätigen zu lassen.

Der Pauschalabzug gemäss Ziffer 4 wird nicht gewährt für Einkommen aus Verwaltungsratstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

Ziffer 6: Renten

Lit. a

Unter dieser Rubrik sind nur die AHV- und IV-Renten zu deklarieren.

Lit. b

Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie aus Leibrenten und Verpründungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen, und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

Steuerfrei sind:

- die Hilflosenentschädigung der AHV, IV und SUVA
- die Militärversicherungsrenten vor dem 1.1.1994, desgleichen die AHV- und IV Renten in dem Umfange, als ihrerwegen eine Militärversicherungsrente gekürzt worden ist;
- die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Über die Abzüge auf Pensionen, Renten und Kapitalleistungen siehe Erläuterungen zu **Ziffer 25 f für Kantons- und Gemeindesteuern und Ziffer 27 g für die direkte Bundessteuer**.

Bemerkungen:

- Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art der Leistungen und den Namen der auszahlenden Stelle genau anzugeben und den **Beginn der Rentenleistung** zu vermerken.
- Die bezahlten AHV-Beiträge auf deklarierte Renten sind vorweg unter Ziffer 20 in Abzug zu bringen.

Ziffer 7: Erwerbsausfallentschädigungen

Lit. a

Unter dieser Rubrik sind die Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienste zu deklarieren, soweit diese nicht im Lohnausweis enthalten sind. Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst ist steuerfrei.

Im weiteren sind unter dieser Rubrik die bezogenen Arbeitslosenentschädigungen anzugeben. Bezugene Leistungen aus der eidg. Invalidenversicherung sind nur soweit anzugeben, als sie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen.

Ziffer 10: Kapitalleistungen

1. Steuerbar sind:

- a) Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- b) Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- c) Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie:
 - Kapitalauszahlungen einschliesslich Leistungen aus Gewinnbeteiligung aus reiner Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung ohne Rückkaufwert);
 - Kapitalauszahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (einschliesslich Zahlungen der SUVA)
- d) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. AHV-Witwenabfindungen);
- e) Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Entschädigung für Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. Konkurrenzverbot).

Besteuerung der Kapitalleistung

Zu 100% steuerbar sind alle Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ferner jene Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die auf einem nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossenen Vorsorgeverhältnis beruhen.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer **unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte** und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Gehören zu den Einkünften **Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und aus anerkannten Formen der **gebundenen Selbstvorsorge** sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden.

Auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der um die Hälfte reduzierte Maximalansatz. Die vorgesehenen Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und 32 des StG und Art. 35 DBG sind nicht zu gewähren. **Bei der direkten Bundessteuer** wird die Steuer zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs berechnet.

Steuerfrei sind:

- a) **Zahlungen von Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der eidg. Militärversicherung;**
- b) **Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung** inklusive des Überschussanteils, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicien;
- c) **Zahlungen von Genugtuungssummen** sowie als Genugtuung geleistete Entschädigungen bei Verletzung der körperlichen und geistigen Integrität.

Ziffer 11: Liegenschaften (Beilage 2)

Das Einkommen aus Liegenschaften muss deklariert werden. Das Einkommen aus Geschäftsliegenschaften sowie die dazugehörenden Kosten und Zinsen sind unter Ziffer 1 zu berücksichtigen.

Lit. A: MIETWERT

Allgemeine Regel:

Für die vom Eigentümer oder Nutzniesser selbstbenützte Wohnung und die nicht geschäftlich benützten Liegenschaften entspricht der Mietwert dem Betrag, den der Steuerpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte.



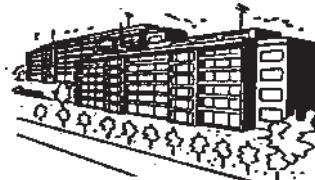
Sonderfälle:

Bei Ferienhäusern ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benutzt werden kann. Kein Mietwert ist anzugeben, wenn die Liegenschaft nicht bewohnbar ist und nicht vermietet werden kann.

Bei luxuriösen Villen, Herrschaftssitzen und anderen Liebhaberobjekten bemisst sich der Mietwert grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Für besondere Anlagen (Ziergärten, Parkanlagen, Schwimmbad, Spiel- und Tennisplätze usw.) ist indessen ein angemessener Zuschlag zu machen. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Kantons- und Gemeindesteuern

Der Mietwert wird massvoll festgelegt.



Lit. B: MIETEN

Zum Brutto-Mietertrag gehören:

- die Mietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages, der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden).

Die Miet- und Pachterträge sind obligatorisch zu versteuernde Einkommen. Sofern der vorgesehene Platz in der Beilage 2 der Steuererklärung nicht ausreicht, ist das Formular «**DETAIL DER MIETZINSEINNAHMEN**» bei der Gemeindeverwaltung zu verlangen.

Lit. C + E: MÖBLIERTE LOKALITÄTEN

Auf das Einkommen aus möbliert vermieteten Liegenschaften wird zwecks Berücksichtigung der vermehrten Unterhaltskosten für das Mobiliar und den Verwaltungskosten von den **effektiven Einnahmen** (exklusive Entschädigung für Heizung, Licht und Wasser) in der Regel ein Abzug von 20% gewährt (Formular 12d bei der Gemeinde erhältlich).

Lit. D

Als andere Erträge sind insbesondere anzugeben:

- Zinszuschüsse und nicht zurückzahlbare Zusatzverbilligungen vom Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues;
- Baurechtzinsen und einmalige Vergütungen für die Einräumung eines Baurechts gemäss Art. 779 ZGB;
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung).

Zusatzverbilligungen (jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse), die der Bund, der Kanton und die Gemeinde an Wohnungs- und Hauseigentümern gewährt, müssen unter Ziffer 1 d der Beilage 2 deklariert werden, wenn sie nicht bereits von den Hypothekarzinsen in Abzug gebracht wurden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht für die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse).

ABZÜGE

Lit. F

a) Tatsächliche Kosten

- **Unterhaltskosten:** Die Auslagen für Renovationen oder Reparaturen an Gebäuden sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, da es sich um Kosten handelt, die zur Erzielung des Einkommens aus Grundeigentum notwendig sind. **Es muss jedoch beurteilt werden, ob diese Kosten nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen. Abziehbar sind:**
 - als laufende Kosten für Renovationen oder Reparaturen gelten unter anderem: Das Auswechseln eines Boilers, Kühlschranks, Waschmaschine, Geschirrspülers und das Ersetzen von Tapeten.
 - als unregelmässige Kosten gelten: Die Fassadenrenovation, das Auswechseln einer Heizung, das Ersetzen der Küchenkombination, das Auswechseln von Sanitäristallationen, die Sanierung eines Daches und das Ersetzen alter Fenster.
 - Die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abziehbar, sofern diese ausschliesslich zur Deckung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
- **Betriebskosten** (ausgenommen die schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigten Auslagen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vgl. die Erläuterungen zum Brutto-Mietertrag): Wiederkehrende Gebühren für Kehrichtentsorgung (nicht aber Gebühren, die nach dem Verursacherprinzip erhoben werden), Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassenunterhaltskosten, Liegenschaftssteuern, die als Objektsteuern gelten, Entschädigungen an den Hauswart (soweit nicht bereits in den Heizungs- und Reinigungskosten berücksichtigt), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Lifts usw., soweit der Hauseigentümer hierfür aufzukommen hat.
- **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas und Haftpflichtversicherungen).
- **Kosten der Verwaltung:** Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse, Entschädigung an Liegenschaftsverwalter usw. (nur die tatsächlichen Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit des Hauseigentümers).
- **Nicht abziehbar sind folgende Kosten:**
- Kosten zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft kurz nach Anschaffung, in der Regel während den ersten fünf Jahren.

- Einmalige Beiträge des Grundeigentümers für Straßen, Trottoir und Werkleitungen, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Kabelfernsehen, Gemeinschaftsantennen usw.
 - Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.
 - Wasserzinsen sind grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen. Abziehbar sind jedoch diejenigen Wasserzinsen, die der Grundeigentümer für vermietete Objekte selber übernimmt und nicht auf die Miete überwälzt.
- b) **Pauschalabzug**
 Anstelle der tatsächlichen Kosten, kann die steuerpflichtige Person einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt:
- 10% vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis 10 Jahre alt ist;
 - 20% vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als 10 Jahre;
 - Die Grundstücksteuer der Gebäude ist im Pauschalabzug von 10% oder 20% bereits enthalten;
 - Im Pauschalabzug sind ebenfalls die Kosten für Energiesparmassnahmen enthalten.

N. B. Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

- unüberbaute Grundstücke (z.B. Lager- oder Parkplätze);
- Grundstücke, für die der Steuerpflichtige einen Baurechtszins erhält;
- Liegenschaften, die zu einem vom Steuerpflichtigen geführten Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb oder zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören.

Lit. G: ENERGIESPARMASSNAHMEN

Abziehbare Kosten

- *Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen:* Unter diesen Begriff fallen Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, wie beispielsweise
 - Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (Wärmedämmung, Fensterersatz, Fugendichtungen, unbeheizte Windfänge, Jalousie- und Rolläden);
 - Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (Ersatz des Wärmeerzeugers, ausgenommen ist der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; Ersatz von Wasserwärmern, ausgenommen der Ersatz von Durchlauferhitzern durch zentrale Wasserwärmern; Anschluss an FernwärmeverSORGUNG; Einbau von Wärmepumpen und Wärmekraft- Kopplungsanlagen; Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen; Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers; Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme);
 - Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
 - Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch (Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Tiefkühler, Geschirrspüler, Waschmaschine, Beleuchtungsanlagen), sofern diese im Gebäudewert eingeschlossen sind.

Die Abzugsquote für diese Massnahmen beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung 50%, nachher 100%. Werden die Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so ist nur der Teil abzugsberechtigt, den die steuerpflichtige Person selbst zu tragen hat.

Ziffer 12: Ertrag aus beweglichem Vermögen

Lit. a) Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben sowie Lotteriegewinne

Das Wertschriftenverzeichnis (Beilage 1) dient zur Ermittlung der Erträge und der Vermögenswerte von in- und ausländischen Wertschriften und anderen Kapitalguthaben sowie als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Für die Einkommen aus Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen muss der Steuerpflichtige die Beilage «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» ausfüllen. Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner andern Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen.

Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Das Wertschriftenverzeichnis dient gleichzeitig als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Mit dem Abzug der Verrechnungssteuer ist die Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer nicht erfüllt.

Wer derartige Einkommen nicht deklariert, setzt sich der Gefahr aus, dass ein Nachsteuer- und Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung (Bussen) eingeleitet wird; **zudem verliert er den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.**

Die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dez. 1998 über Spielbanken sind steuerfrei.

Steuerpflichtige, die bis heute ihre Vermögenswerte nicht deklariert haben, können dies jederzeit nachholen, **indem sie vorher mit der Einschätzungsbehörde Kontakt aufnehmen (Selbstanzeige).**

Lit. b) Geschäftserträge aus Wertschriften und Guthaben

Übertrag der Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen abgezogen in Ziffer 1 (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen und/oder des Ehegatten).

Lit. c) Lotteriegewinne

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50% der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.

Der um die Einsätze reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug jährlich mind. Fr. 5'000.– beträgt. Restbeträge unter Fr. 100.– werden für die Besteuerung nicht berücksichtigt.

Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

Direkte Bundessteuer: Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.



Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses erteilt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 84/85).

Ziffer 13: Einkommen aus Erbschaften

Über das Einkommen aus unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen ist eine **genaue Aufstellung** beizulegen. Für die zu Lasten der unverteilten Erbschaft verfallene Verrechnungssteuer haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung; hierüber orientieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Wegleitung), die beim kantonalen Verrechnungssteueramt, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, erhältlich sind (Tel. 027 606 24 84/85).

Die Erbengemeinschaft als solche ist weder nach kantonalem noch eidg. Steuerrecht steuerpflichtig, sondern jeder Erbe hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft in seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Eine Ausnahme bildet eine unverteilbare Erbengemeinschaft, sofern die Erbberechtigten nicht bekannt sind. Solche Erbengemeinschaften können als Einheit besteuert werden, wobei ein mittlerer Steuersatz angewendet wird.

Ziffer 14: Alimente und Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die eine **steuerpflichtige Person** bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, sind steuerpflichtig.

Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichten (Unterhaltszahlungen für volljährige Kinder) sind nicht steuerpflichtig. Demgegenüber sind diese beim Leistungsschuldner nicht abzugsfähig.

Kanton und Gemeinde: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger zu dem Steuersatz steuerpflichtig, der sich ergäbe, wenn anstelle einer einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Direkte Bundessteuer: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger **nicht** steuerbar. Bei der leistenden Person gilt die Zahlung als Schuldentilgung und ist daher nicht abziehbar.

Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen sind einkommenssteuerfrei.

Ziffer 15: Sonstige Einkommen

Als sonstiges steuerbares Einkommen ist alles unter den Ziffern 1-14 nicht erwähnte Einkommen irgendwelcher Art anzugeben (ausgenommen die Eingänge aus Armenunterstützung, Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung).

N.B. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sind Kulturpreise bis zu Fr. 5'000.- steuerfrei.

ABZÜGE

Ziffer 17: Schuldzinsen

Die fälligen und ausgewiesenen Schuldzinsen sind wie folgt anzugeben:

- **unter lit. a:** Die Zinsen lastend auf Landwirtschaftsbetrieben;
- **unter lit. b:** Die Zinsen auf Privatschulden sowie Kreditakt- und Krediteröffnungsspesen sind im Umfang der gesamten steuerbaren Vermögenserträge und weitere Fr. 50'000.– abzugsberechtigt.

Die Schuldzinsen und die **Kreditspesen** lastend auf Geschäftsbetrieben sind unter Ziffer 1 der Steuererklärung abzuziehen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Baukreditzinse und Kreditaktpesen sowie Leasingzinsen nicht abziehbar.

Ziffer 18: Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung

Als Aufwendung für Wertschriftenverwaltung können nur die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch **Drittpersonen** abgezogen werden. Als solche gelten die Kosten der Verwahrung und gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspesen) und der Verwaltung in Schrankfächern (sog. Safegebühren) mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkassospesen, Affidavitspesen und dgl. Nicht zulässig ist der Abzug von Kosten, die nicht die eigentliche Verwaltung der Wertschriften betreffen, z.B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften, Kosten für Beratung über die Anlage des Vermögens, für Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dgl.

Unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Einzelfall anhand von Belegen wird in der Regel ein Abzug von 1% des Wertschriftenbestandes, höchstens aber Fr. 500.–, gewährt.

Ziffer 19: Berufsauslagen für Lohnbezüger (Beilage 2)

Allgemeine Bemerkung

Die gleichen Abzüge gelten auch für den unselbständigerwerbenden Ehepartner, sofern dieser seine Erwerbstätigkeit nicht im Betrieb des Ehepartners ausgeübt hat. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt. Die entsprechenden Berufsauslagen sind für beide Ehegatten getrennt in den Rubriken 5 und 6 der Beilage 2, der Steuererklärung anzugeben. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Lit. a-b) **Fahrkosten**, die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten

- öffentliche Verkehrsmittel : die tatsächlichen Kosten
- Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad (bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) : bis zu Fr. 700.- pro Jahr
- Motorroller oder Motorrad über 50 cm³ : bis zu Fr. 0.40 pro km
- Auto von 0 bis 15'000 km : bis zu Fr. 0.65 pro km
- von 15'001 bis 17'500 km : bis zu Fr. 0.60 pro km
- von 17'501 bis 20'000 km : bis zu Fr. 0.55 pro km
- von 20'001 bis 25'000 km : bis zu Fr. 0.45 pro km
- von 25'001 bis 30'000 km : bis zu Fr. 0.40 pro km
- von 30'001 bis 40'000 km : bis zu Fr. 0.35 pro km

Bemerkungen

Die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Autokosten sind zugelassen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden können, infolge beachtenswerter Entfernung zwischen dem Wohnort und der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan, unregelmässige Arbeitszeit oder bei Benützung des Privatfahrzeuges für geschäftliche Zwecke. (Durchschnitt 220 Tage pro Jahr). Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens Fr. 14.– im Tag berechnet werden.

Lit. c) Berufsauslagen - Auswärtige Verpflegung

Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird, so ist ordentlicherweise der halbe Abzug zulässig; geht jedoch die Verbilligung soweit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, so kommt kein Abzug in Betracht. (Dies ist der Fall, wenn für das Mittagessen weniger als Fr. 8.–, für das Nachtessen weniger als Fr. 7.– oder zusammen weniger als Fr. 20.– pro Tag bezahlt werden muss für Morgen-, Mittag- und Abendessen).

zugelassener Abzug
Fr. 14.– pro Haupt-
mahlzeit oder
Fr. 3'000.– pro Jahr

Schicht- oder Nachtarbeit

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Fr. 14.– pro Tag bei
Schicht- oder Nacht-
arbeit oder
Fr. 3'000.–pro Jahr

Auswärtiger Wochenaufenthalt: bei regelmässiger Heimkehr am Wochenende.

1. Fahrkosten

grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel

2. **Hauptmahlzeit** Fr. 14.– d.h. Sofern das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, reduziert sich der Abzug auf Fr. 21.– pro Tag oder auf Fr. 4'500 – pro Jahr

Fr. 28.– pro Tag oder
Fr. 6'000.– pro Jahr

3. Mehrkosten der Unterkunft

Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer.

Lit. d) **Übrige Berufsauslagen**

Jährlicher Pauschalabzug: **3% des Nettolohnes** mindestens Fr. 1'900.–
höchstens Fr. 3'800.–

Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers. Die Weiterbildungskosten sind im Pauschalabzug nicht inbegriffen. Werden diese Kosten belegt, können sie zusätzlich zum Pauschalabzug berücksichtigt werden.

Besondere Bemerkungen

- Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die *tatsächlichen Kosten* geltend gemacht, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Belegen beizufügen.
 - Die für ein Jahr berechneten Abzüge sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit blos während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wurde (ausgenommen Abzug gemäss Ziffer 19 d). Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit wird der Abzug für die übrigen Berufsauslagen gemäss lit. d nicht gekürzt.

Die Rubriken 5 und 6 der Beilage 2 müssen ausgefüllt werden.

Ziffer 20: Sonstige Abzüge

- a) Renten und dauernde Lasten sowie 40% der Leibrenten bezahlt durch den Leistungsschuldner, mit Ausnahme der bezahlten Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher begründeter Unterhalts- oder Beistandspflicht. **Der Leistungsempfänger und seine genaue Adresse sind anzugeben.**
- b) Diese Rubrik kann ferner für persönliche Beiträge an die Ausgleichskasse verwendet werden, die nicht bereits oben in Abzug gebracht werden konnten, wie für AHV/IV/EO/ALV/FZ und NBUV-Beiträge.
- c) Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und ähnliche Organisationen sind nicht abzugsberechtigt, da diese keine zur Erzielung des Einkommens notwendigen Gewinnungskosten darstellen.

Ziffer 21

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Laufende und Erhöhungsbeiträge sind in der Regel voll zum Abzug zugelassen. Es sind die in der Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Beiträge einzusetzen, sofern diese nicht bereits schon abgezogen wurden.

Selbständigerwerbende dürfen in dieser Ziffer jedoch nur den Privatanteil der für sich selber und gegebenenfalls den mitarbeitenden Ehegatten bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privatanteil und Arbeitgeberanteil sowie zum Abzug des Arbeitgeberanteils siehe Wegleitung der Selbständigerwerbenden).

Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren sind für die direkte Bundessteuer nur dann abziehbar, wenn die Altersleistungen (Renten und Kapitalleistungen) frühestens nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

Ziffer 22

Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

a) Allgemeines

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 82 BVG sind im Umfang der entsprechenden Verordnung des Bundesrates abzugsfähig. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen, letztere evtl. ergänzt durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung.

Jeglicher Abzug setzt die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens des Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung (Ziffer 1-5) zu verstehen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses darzutun, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen.

b) Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge abziehen, **höchstens aber Fr. 6'077.- pro Jahr**.

c) Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, **höchstens aber Fr. 30'384.- pro Jahr**.

Bis wann müssen die Zahlungen erfolgt sein?

Es können nur Beiträge abgezogen werden, die bis 31.12.2004 tatsächlich einbezahlt worden sind.

Ziffer 25: Persönliche Abzüge für die Kantons- und Gemeindesteuer

Lit. a (Kinderabzüge)

Für jedes minderjährige oder in der Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt.

Abzüge

Fr.

• Bis zum 6. Altersjahr	(Situation per 31.12.2004)	4'090.–
• Vom 6.–16. Altersjahr	(Situation per 31.12.2004)	5'110.–
• Ab dem 16. Alterjahr	(Situation per 31.12.2004)	6'140.–

Lit. b (Andere Personen)

Für jede erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

1'730.–

Lit. c (Kinderbetreuungskostenabzug)

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens Fr. 2'040.– pro Kind bis zu einem Reineinkommen von Fr. 71'650.–, max. 2'040.–
Reineinkommen = Einkommen gemäss Ziff. 26 StE erhöht um die Kinderabzüge.

Lit. d (Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschule)

für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe die effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie. (zu belegen)

max. 5'110.–

Lit. e (Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten)**Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten**

(sofern beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben)

5'630.–

Die analog anwendbaren Erläuterungen finden Sie unter Ziffer 27, Buchstabe f.

Lit. f	Beginn oder Verfall vor dem 1.1.1983	Beginn oder Verfall zwischen dem 1.1.1983 und dem 1.1.1987	Beginn oder Verfall zwischen dem 1.1.1987 und dem 1.1.2002, wenn das Vorsorgeverhältnis bereits am 31.12.84 bestand
Auf Renten, Pensionen und Kapital-Abfindungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) (ausgenommen Säule 3a)			
<ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben hat - Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch auf die Leistung nur zum Teil, mindestens aber zu 1/5, durch eigene Beiträge erworben hat oder wenn diese Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung stammen 	40% 20%	20% 10%	20% 10%

- AHV-, IV- und SUVA-Renten sind zu 100% steuerpflichtig.**

- Auf Leibrenten sowie auf Einkünfte aus Verpfründung wird ein Abzug von 60% gewährt**, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind.

Lit. gAusgewiesene **Alimente oder Unterhaltsbeiträge**, die periodisch und oder in Form einer Kapitalabfindung bezahlt werden. (*effektiver Betrag*)**Lit. j (Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien)**

- Für verheiratete Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben 2'550.–
- Für alle übrigen Steuerpflichtigen 1'020.–
- Für jedes Kind 1'020.–

Lit. k (Abzug für Krankheitskosten)

Die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (inkl. Zahnnarzkosten), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 2% des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen. Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen.

Lit. I (Sonderabzug für Pflege- und Krankenheim)

Für AHV- oder IV-Rentner und Rentnerinnen, die sich in einem anerkannten Pflege- oder Krankenheim aufhalten, wird das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt, sofern der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Staatsrat festgesetzte freie Quote von Fr. 4910.– zur Besteitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und über kein steuerbares Vermögen verfügt.

Lit. m (Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen)

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. **Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen oder es ist eine unterzeichnete Namensliste mit den Zahlungsdaten einzureichen.**

10% vom
steuerbaren
Nettoeinkommen

Lit. n

**Auf Einkommen von Studenten und Lehrlingen
(Situation am Ende der Steuerperiode)**

6'950.–

Lit. o

Die Einkommen aus Liegenschaften unter Ziffer 11b und 11c der Steuererklärung sind in diese Rubrik zu übertragen.

Bemerkung (Interkantonale Aufteilung)

Personen, welche beschränkt im Kanton Wallis steuerpflichtig sind (z. B. für Einkommen aus Liegenschaften), können nur die Sozialabzüge und den Verheiratenabzug im Verhältnis zum bestehenden Nettoeinkommen im Kanton Wallis und dem Totaleinkommen geltend machen.

STEUERBERECHNUNG (Die Berechnung erfolgt von Amtes wegen)

- Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 32%, jedoch mindestens um Fr. 610.– und höchstens um Fr. 3'580.–.**
- Den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, wird ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen gewährt. Dieser Abzug beträgt Fr. 10'440.– für steuerbare Nettoeinkommen bis Fr. 10'440.– und nimmt um jeweils Fr. 870.– ab für jede weiteren angebrochenen Fr. 1'740.–, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 10'440.– übersteigen. Dieser Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 29'580.– überschreitet.**

Die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben. (Konkubinat)

Ziffer 26: Steuerbares Nettoeinkommen

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

Ziffer 27: Persönliche Abzüge für die direkte Bundessteuer

Lit. a

- Einkommen die der direkten Bundessteuer nicht unterliegen sowie Abzüge, welche bei der direkten Bundessteuer nicht geltend gemacht werden können, wie z.B. der Beitrag der Familienzulagen.

Lit. b

– **Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten**

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, sofern sie die Kosten selber trägt und diese 5% des *Reineinkommens* übersteigen. Die geltend gemachten Auslagen sind zu belegen.

Lit. c

– **Freiwillige Zuwendungen**

Freiwillige Beiträge an *juristische Personen mit Sitz in der Schweiz*, die im Hinblick auf *öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind*, können in Abzug gebracht werden. Die Zuwendungen müssen mindestens Fr 100.– im Jahr betragen und dürfen 10% des Reineinkommens pro Jahr nicht übersteigen (vor Abzug Lit. e).

Lit. d

– **Unterhaltsbeiträge bei Scheidung oder Trennung**

Abziehbar sind die Alimentenleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder. Erstreckt sich die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus (z.B. bei Hochschulstudium), kann die unterhaltspflichtige Person die Leistungen für das volljährige Kind nur im Rahmen von Ziffer 27 e der Steuererklärung in Abzug bringen.

Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

– **Renten und dauernde Lasten**

Der Empfänger der Leistung ist anzugeben. Abziehbare Rentenleistungen sind z.B. die gesetzlichen Haftpflichtrenten und die dem Steuerpflichtigen vertraglich oder testamentarisch auferlegten Leibrenten an Angestellte. Zu den abzugsfähigen dauernden Lasten gehören beispielsweise die jährlichen Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder eine Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB).

Leistungen, denen *Leibrenten* zu Grunde liegen, können vom privaten Rentenschuldner (Belasteten) bis zu 40% vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Lit. e

– Abzug für jedes **Kind**

Fr. 5'600.–

– Abzug für jede **unterstützungsbedürftige Person**

Fr. 5'600.–

Lit. f

Sonderabzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

max. 7'000.–/Jahr

Dieser Abzug von höchstens Fr. 7'000.– ist zulässig, wenn *beide Ehegatten erwerbstätig* sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung), nicht aber anderes Einkommen (z.B. Alters und Invalidenrenten, Vermögensertrag). Er wird auch bei mehreren Erwerbstätigkeiten pro Ehepaar nur einmal pro Jahr gewährt und wird nicht gekürzt, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. Säule) nicht übersteigen. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Der Abzug ist auch zulässig bei *erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten*, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist.

Lit. g

– AHV-/IV-Renten

Diese sind zu 100% steuerbar. Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung sind steuerfrei.

- *Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)* Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:
 - a) Zu 60%, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
 - b) Zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
 - c) Zu 100% in den übrigen Fällen.
- *Renten aus Säule 3a*
Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge werden zu 100% besteuert.

– Renten der Militärversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG 92) ist vom Bundesrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt worden. Das bisherige Besteuerungsverbot in Artikel 47 Absatz 2 MVG 49 ist weitgehend dahingefallen. Somit sind Renten der Militärversicherung, welche ab dem 1. Januar 1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, vollumfänglich steuerbar (Ausnahme: Integritätsschadenrenten und Genugtuungsleistungen).

– *Einkünfte aus Leibrenten, wiederkehrende Leistungen aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfründung*

Diese Einkünfte sind zu 40% steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person oder einem Dritten erbracht worden sind. Beruht der Anspruch auf keiner Gegenleistung, erfolgt eine Besteuerung zu 100%.

Lit. h

Hier können die im Steuererklärungsformular erwähnten **Versicherungsbeiträge** sowie die im Wertschriftenverzeichnis angegebenen **Zinsen von Sparkapitalien** abgezogen werden, gemäss Ziffer 7 der Beilage 2.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten Zinsen von Bankguthaben jeder Art (Sparhefte, Depositenhefte, Kontokorrente usw.) von in- und ausländischen Obligationen sowie von Hypothekar- und anderen Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind dagegen die Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen					
1. für Ehepaare					
– mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a	Fr.	3100.-			
– ohne Beiträge an die Säule 2 und 3a	Fr.	4650.-			
2. für die übrigen Steuerpflichtigen			– Art. 33. Abs. 1, lit. g DBG		
– mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a	Fr.	1500.-			
– ohne Beiträge an die Säule 2 und 3A	Fr.	2250.-			
3. für jedes Kind	Fr.	700.-			
4. für jede unterstützungsbedürftige Person	Fr.	700.-			

Bemerkungen

Dem verheirateten Steuerpflichtigen, der nur zum Teil in der Schweiz der Steuer unterworfen ist, wird der Abzug unter lit. h pro rata im Verhältnis des steuerbaren Einkommens in der Schweiz zum gesamten steuerbaren Einkommen gewährt.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Die Steuer ist geschuldet, wenn das steuerbare Einkommen (Ziffer 28 der Steuererklärung) mindestens Fr. 16'100.– für Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Geschiedene, Getrenntlebende) und mindestens Fr. 27'400.– für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Über die Berechnung der Steuer gibt der **Gebrauchstarif für natürliche Personen** (Formular 58, Ausgabe 1996 Post) Aufschluss, der bei der Steuerbehörde verlangt werden kann (siehe Tabelle auf Seite 34).

Vermögen (nur für Kantons- und Gemeindesteuern)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Ziffer 29: Liegenschaften

Die Liegenschaften sind zum Steuerwert zu deklarieren, gemäss detaillierten Angaben in der Beilage 2.

Ziffer 30

- a) Unter dieser Rubrik ist der Wert der Viehhabe per 31. Dezember 2004 anzugeben, welcher auf Seite 1 der Beilage für Landwirtschaftsbetriebe hervorgeht.
- b) Es sind sämtliche Betriebsaktiven gemäss Bilanz (ohne Liegenschaften) zu deklarieren.

Ziffer 31

Der Vermögensanteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften ist gemäss dem Fragebogen, den die Gesellschaft auszufüllen hat, zu deklarieren.

Ziffer 32: Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Steuerwert am 31. Dezember 2004 gilt für **kotierte** Wertpapiere der Schlusskurs des letzten Börsen-Handelstages im Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf die letztverfügbaren Kurse zurückgegriffen. (Quelle: Telekurs Financial). Für die **in der Schweiz kotierten Titel** kann dieser Schlusskurs der amtlichen Steuerkursliste 2004 entnommen werden. Diese Kursliste sowie die Kursliste HB (vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) erscheinen Ende Januar 2005 und sind bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern erhältlich. Diese Kurslisten sind auch im Internet abrufbar.

www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm

Für die Festlegung des Steuerwertes der an ausländischen Börsen kotierten ausländischen Wertschriften sind die bezahlten Kurse per Ende Dezember 2004 massgebend. In Ermangelung solcher Kursnotizen gelten im Allgemeinen die letztbekannten Geldkurse. Für die Umrechnung in Schweizer Franken ist der „Devisenkurs für Wertschriften“ anzuwenden.

Nichtkotierte, d.h. an der Börse nicht offiziell gehandelte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (Steuerwert) am 31. Dezember 2004 zu deklarieren. Wenn dieser Wert im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden (Wert am 31.12.2003 oder 31.12.2002). Da die kantonale Steuerverwaltung an das Steurgeheimnis gebunden ist und deshalb über die Steuerwerte **nicht kotierter Wertpapiere** keine Auskünfte erteilen kann, müssen sich die Steuerpflichtigen für die Bekanntgabe der Steuerwerte direkt beim entsprechenden Unternehmen informieren.

Guthaben sind ordentlicherweise mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Auf ausländischen Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenperkkursen in Schweizerfranken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften. Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» erteilt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 84/85).

Ziffer 33: Private Wertsachen

Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben. Für ausländische Banknoten und Gold können die massgebenden Kurse der amtlichen Steukursliste 2004 entnommen werden.

Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Sammlungen, Kunstwerke und Schmuck sind mit 80% des Versicherungswertes zu deklarieren. **Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.**

Ziffer 34: Rückkaufswert von Lebensversicherungen

Die Lebensversicherungspoliken werden zum Rückkaufswert besteuert.

Rückkaufsfähig sind nach Art. 90, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Das trifft mit wenigen Ausnahmen bei den gewöhnlichen Lebensversicherungen zu, z.B. bei der gemischten Versicherung, bei der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung. Rentenversicherungen haben nur dann einen steuerbaren Rückkaufswert, wenn eine Rückgewähr vereinbart worden ist und die Rente noch nicht zu laufen begonnen hat.

Die Versicherungsgesellschaft muss den Rückkaufswert der Versicherungen unter Angabe der Policen-Nummern bescheinigen. Die Gesellschaften sind gehalten, den Versicherten alle nötigen Angaben zu machen (Art. 136 StG). Bescheinigungen über den Rückkaufswert sind der Steuererklärung beizulegen. Es sind sämtliche Lebensversicherungen zu deklarieren, auch solche ohne Rückkaufswert.

Ziffer 36, 37 und 38: Schulden

Die auf Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben lastenden Schulden sowie die Privatschulden sind in den entsprechenden Rubriken zu deklarieren.

Ziffer 39: Pauschalabzug

Für die Berechnung des Nettovermögens ist in Abzug zu bringen:

- a) Für Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 20'000.-;
- b) Für Verheiratete sowie für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten: Fr. 40'000.—

Ziffer 42: Vermögen ausserhalb des Kantons

Das Vermögen ausserhalb des Kantons dient lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes.

Ziffer 43: Vermögen im Ausland

Das Vermögen im Ausland dient lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes.

Ziffer 44: Steuersatz

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Vermögen entspricht.

Unterschrift auf der Steuererklärung (Art. 131 bis StG)

Ziffer 1: Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Ziffer 2: Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichneten Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Straffolgen bei Widerhandlungen (Art. 175 und ff DBG und Art. 203 und ff StG)

Für unwahre oder unvollständige Angaben beträgt die Busse im Falle einer vollendeten Hinterziehung in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer; **bei schwerem Verschulden kann sie bis auf das Dreifache** erhöht werden. Im Falle einer versuchten Hinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Anstiftung, Hilfeleistung oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft; überdies kann die solidarische Haftung der hinterzogenen Steuern verlangt werden.

Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.– Wer gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie z.B. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, **wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.**

Besondere Bestimmungen (Art. 203 Ziffer 3 StG)

- Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Unter Vorbehalt der eidg. Steueramnestie wird innerhalb einer Frist von 4 Jahren die Busse auf einen Zehntel der hinterzogenen Steuer ermässigt.
- Bei Selbstanzeigen werden Vermögen bis zu Fr. 82'700.– und Einkommen bis zu Fr. 11'200.– nicht in das Hinterziehungsverfahren einbezogen.

Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Einer Kapitalleistung von je Fr. 1000.- entspricht je nach Alter und Geschlecht des Empfängers folgende jährliche lebenslängliche Rente (monatlich vorschüssig zahlbar):

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
00	Fr.	Fr.	35	Fr.	Fr.	70	Fr.	Fr.
00	30.84	30.46	35	35.77	35.07	70	69.81	63.03
01	30.90	30.52	36	36.05	35.33	71	72.48	65.36
02	30.97	30.58	37	36.35	35.60	72	75.37	67.90
03	31.04	30.65	38	36.67	35.88	73	78.49	70.68
04	31.20	30.72	39	37.01	36.18	74	81.86	73.74
05	31.20	30.79	40	37.37	36.49	75	85.51	77.11
06	31.28	30.86	41	37.74	36.82	76	89.45	80.82
07	31.37	30.94	42	38.14	37.16	77	93.73	84.92
08	31.46	31.01	43	38.56	37.52	78	98.36	89.45
09	31.55	31.10	44	39.01	37.89	79	103.37	94.46
10	31.65	31.18	45	39.48	38.29	80	108.80	100.01
11	31.75	31.27	46	39.99	38.70	81	114.69	106.17
12	31.85	31.36	47	40.52	39.14	82	121.07	112.99
13	31.95	31.46	48	41.09	39.59	83	127.98	120.56
14	32.08	31.56	49	41.70	40.08	84	135.48	128.95
15	32.20	31.67	50	42.35	40.59	85	143.60	138.24
16	32.33	31.77	51	43.04	41.13	86	152.40	148.49
17	32.46	31.89	52	43.77	41.71	87	161.91	159.78
18	32.59	32.01	53	44.54	42.32	88	172.20	172.17
19	32.73	32.13	54	45.37	42.97	89	183.30	185.73
20	32.87	32.26	55	46.25	43.66	90	195.24	200.52
21	33.01	32.40	56	47.18	44.40	91	208.09	216.58
22	33.16	32.54	57	48.17	45.19	92	221.89	233.94
23	33.31	32.69	58	49.24	46.03	93	236.70	252.62
24	33.47	32.85	59	50.37	46.94	94	252.52	272.66
25	33.63	33.01	60	51.58	47.91	95	269.41	294.01
26	33.80	33.18	61	52.88	48.95	96	287.48	316.70
27	33.98	33.35	62	54.27	50.07	97	306.85	340.80
28	34.16	33.54	63	55.76	51.28	98	327.74	366.35
29	34.35	33.73	64	57.36	52.58	99	350.22	393.47
30	34.56	33.93	65	59.08	53.98	100	374.29	422.70
31	34.77	34.14	66	60.92	55.51	101	399.78	453.51
32	35.00	34.35	67	62.90	57.16	102	426.69	485.86
33	35.24	34.58	68	65.03	58.95	103	455.00	519.70
34	35.50	34.82	69	67.33	60.91	104	484.68	554.95

Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Die Tarife 1996/Post gelten ab Steuerjahr 2003 in allen Kantonen, ausgenommen für Kapitalleistungen aus Vorsorge, für die stets die Tarife 1997/Prae anzuwenden sind.

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Eheliches Familien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Eheliches Familien	
	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr. Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Fr. Einkommen		Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr. Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Fr. Einkommen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16 100	25.41				79 400	1 559.30		1 305.00	
17 000	32.34				80 000	1 598.90		1 335.00	
18 000	40.04				85 000	2 328.90	6.60	1 585.00	5.00
19 000	47.74				90 000	2 658.90		1 835.00	
20 000	55.44				90 900	2 718.30		1 880.00	
21 000	63.14				91 000	2 724.90		1 885.00	
22 000	70.84				91 100	2 731.50		1 891.00	
23 000	78.54				95 000	3 074.70		2 125.00	
24 000	86.24				100 000	3 514.70		2 425.00	
25 000	93.94				100 900	3 593.90		2 479.00	
26 000	101.64				101 000	3 602.70		2 485.00	
27 000	109.34				109 200	4 324.30	8.80	3 059.00	7.00
27 400	112.42				109 300	4 333.10		3 066.00	
27 800	115.50				110 000	4 394.70		3 122.00	
27 900	116.25				115 800	4 905.10		3 586.00	
28 000	117.13				115 900	4 913.90		3 594.00	
29 000	125.93				118 300	5 125.10		3 810.00	
30 000	134.73				118 400	5 133.90		3 819.00	
31 000	143.53				120 000	5 309.90		3 963.00	
32 000	152.33				120 800	5 397.90		4 035.00	
33 000	161.13				120 900	5 408.90		4 044.00	
34 000	169.93				124 200	5 771.90		4 374.00	
35 000	178.73				124 300	5 782.90		4 384.00	
36 000	187.53				125 900	5 958.90	11.00	4 560.00	
36 400	191.05				126 000	5 969.90		4 571.00	
36 500	191.90				127 600	6 145.90		4 763.00	
37 000	205.10				127 700	6 156.90		4 775.00	
38 000	231.50				130 000	6 409.90		5 074.00	
39 000	257.90				140 000	7 509.90		6 374.00	
40 000	284.30				150 000	8 609.90		7 674.00	
41 000	310.70				154 600	9 115.90		8 272.00	
42 000	337.10				154 700	9 126.90		8 285.00	
43 000	363.50	2.64			160 000	9 826.50		8 974.00	
44 000	389.90				170 000	11 146.50		10 274.00	
44 600	405.74				180 000	12 466.50		11 574.00	
44 700	408.38				190 000	13 786.50		12 874.00	
45 000	416.30				200 000	15 106.50		14 174.00	
46 000	442.70				250 000	21 706.50		20 674.00	
47 000	469.10				300 000	28 306.50	13.20	27 174.00	
48 000	495.50				350 000	34 906.50		33 674.00	
48 500	508.70				400 000	41 506.50		40 174.00	
48 600	511.30				450 000	48 106.50		46 674.00	
49 000	523.18				500 000	54 706.50		53 174.00	
50 000	552.88				550 000	61 306.50		59 674.00	
51 200	588.52	2.97			600 000	67 906.50		66 174.00	
51 300	591.49				650 000	74 506.50		72 674.00	
55 000	701.38				664 300	76 394.10		74 533.00	
60 000	849.88				664 400	76 406.00		74 546.00	
63 700	959.77				700 000	80 500.00		79 174.00	
63 800	962.70				750 000	86 250.00	11.50	85 674.00	
65 000	1 033.98				788 300	90 654.50		90 653.00	
66 100	1 099.32	5.94			788 400	90 666.00		90 666.00	11.50
66 200	1 105.26								
68 700	1 253.76								
68 800	1 259.70								
70 000	1 338.90								
75 000	1 668.90	6.60							
79 300	1 952.70								

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %

¹ Restbeträge von weniger als 100 Fr. fallen ausser Betracht.

² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

Landwirtschaft

VEREINFACHTE BEILAGE (Formular 2a)

Dieser Fragebogen muss von Landwirten ausgefüllt werden, die ihre Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben und nicht buchführungspflichtig sind, d.h. deren jährliche Bruttoeinnahmen, inkl. Direktzahlungen und andere Entschädigungen, weniger als Fr. 75'000.– betragen.

Die Bestätigungen der Bruttoeinnahmen, sowie der Löhne, Arbeiten durch Dritte, Sömmerringslöhne und Pachtzinsen sind beizulegen. Die anderen Betriebskosten, direkte- und Strukturkosten werden pauschal festgesetzt.

Nettonormen für Kleinbetriebe mit Viehhabe

Der Steuerpflichtige mit Viehhabe, der nicht buchführungspflichtig ist, kann das Einkommen aus Landwirtschaft ohne Belege nach Nettonormen deklarieren. Diese enthalten u.a. die landw. Beiträge, die Löhne, die Abschreibungen, die Zinsen und die bezahlten und einkassierten Pachtzinsen.

Flachland Fr. 2'000.– pro GVE

Hügelzone + Zonen I und II Fr. 1'500.– pro GVE

Bergzonen III und IV Fr. 1'600.– pro GVE

Für die Eringerrasse reduzieren sich diese Normen um 30%.

SPEZIELLER FRAGEBOGEN (Formular 2b)

Den «SPEZIELLEN FRAGEBOGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE» haben Buchführungspflichtige obligatorisch auszufüllen:

- die Landwirte, deren jährliche Bruttoeinnahmen mehr als Fr. 75'000.– betragen;
- die Landwirte, die ihre Betriebe hauptamtlich bewirtschaften;
- die Landwirte, die beantragen nach dem tatsächlichen Landwirtschaftseinkommen besteuert zu werden.
- Landwirte, die eine Rückstellung bei Wertverminderung von landw. Boden geltend gemacht haben.

Diese Steuerpflichtigen können ihr Einkommen festlegen:

- entweder aufgrund einer Buchhaltung mit Jahresabschlüssen, die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind dem Fragebogen beizulegen (Art. 133 StG 1976 und 125 DBG);
- oder aufgrund von Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 133 StG 1976 und 125 DBG).

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren.

Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenzen oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

AUFSTELLUNG NACH DER BUCHHALTUNG

Die buchführungspflichtigen Landwirte müssen die Ziffern 1, 2, 4 und 5 des «SPEZIELLEN FRAGEBOGENS» ausfüllen und ihre Bilanz, Erfolgsrechnung und Pachtzinsverzeichnisse beilegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Steuerperiode 2004 ist das Geschäftsjahr 2004 bzw. 2003/2004 bei gebrochenem Geschäftsjahr.

In steuerlicher Hinsicht müssen folgende Aufrechnungen und Abzüge gegenüber der Erfolgsrechnung vorgenommen werden:

- steuerlich nicht abzugsfähige Kosten, wie Investitionen und private Ausgaben, nicht ausgeschiedene Privatanteile, welche der Erfolgsrechnung belastet wurden;
- steuerbare Einkünfte, wie Buchgewinne infolge Aufwertung von Aktien, Liquidationsgewinne und Naturalbezüge, welche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden;
- der Erfolgsrechnung gutgeschriebene Beträge, welche separat besteuert werden, wie Lohneinkommen ausserhalb des Betriebes (mit der AHV abgerechnet), Familienzulagen, Eigenmietwert, usw.

Steuerpflichtige, die ihrer Buchhaltung komplett Abschreibungstabellen beilegen, müssen die Rubrik 2 nicht ausfüllen.

Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 und ff.) entspricht: die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (dem Geschäftsabschluss müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren usw. zu Grunde liegen).

Die Führung der Buchhaltung muss der Wichtigkeit des Landwirtschaftsbetriebes entsprechen (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

AUFSTELLUNG AUFGRUND VON AUFZEICHNUNGEN

Die Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach Aufzeichnungen erstellen, müssen die Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Formulars 2b sowie die Blätter 5 und 6 des Zusatzfragebogens 2c ausfüllen. (Ziffer 2 ist nicht notwendig, wenn vollständige Nachführungen klar aus den Buchauszügen ersichtlich sind). Zudem ist ein Verzeichnis über die bezahlten Pachtzinsen beizulegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Veranlagungsperiode 2004 ist das Kalenderjahr 2004.

Für diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen verlangt:

- lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch);
- die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger sind anzugeben;
- detaillierte Angaben über Vorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren.

RICHTLINIEN ZUR ERSTELLUNG DER BILANZ

1. Vorräte

Die Bewertung ist nach dem Marktwert vorzunehmen. Der Wert der selbst produzierten Waren in Bezug auf ihre Verwendung im Betrieb ist vom Steuerpflichtigen unbedingt zu deklarieren. Für die Bewertung des Rohfuttervorrates nehmen wir einen Betrag von Fr. 700.- pro Grossviecheinheit (GVE) an. Dieser Betrag entspricht dem Wert der Fütterung von Januar bis Ende April.

2. Tierbestand

Die Bewertung kann nach den Richtlinien der Auswertungszentrale von Buchhaltungsschlüssen FAT erfolgen.

Für zugekaufte Tiere, z. B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachs und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien FAT:

01.01.2004 Fr. 1'700.-

31.12.2004 Fr. 1'800.-

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

3. Gebäude

Die Abschreibungen sowie die Subventionen sind bei einem Liegenschaftsgewinn steuerpflichtig (Art. 18 DBG). Im Jahresabschluss muss der gegenwärtige Stand ersichtlich sein.

MERKBLATT ÜBER ABSCHREIBUNGEN

auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines:

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze:

	Abschreibungssätze in Prozent	
	Anschaf- fungswert	Buchwert
2.1 Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden	—	—
2.2 Gesamtsatz		
(bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar).		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zu- lässig	1,5%	3%
2.3 Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5%	10%
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3%	6%
2.4 Pflanzen		
(Abschreibung ab Vollertrag)		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6%	12%
Obstanlagen	10%	20%
2.5 Gebäude		
Wohnhäuser	1%	2%
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohn- teil und Stall unter dem gleichen Dach)	2%	4%
Oekonomiegebäude	3%	6%
Treibhäuser	7%	14%
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw.	5%	10%
Silos, Bewässerungen	5%	10%
Plastiktunnels, Polyestersilos	10%	20%
2.6 Mechanische Einrichtungen		
(fest mit den Gebäuden verbundene technische Anla- gen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z.B. Gesamtsatz)	12%	25%
2.7 Fahrzeuge, Maschinen	20%	40%
Bei starker Beanspruchung	25%	50%
2.8 Vieh		

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50%, und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmäßig zur Anwendung gelangen. (Sofortabschreibung, Einmalabschreibung)

N.B. Veräusserung und Betriebsaufgabe

Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Art. 14 Abs. 5 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen. Bei Realisierung eines Gewinnes werden also lediglich die Subventionen, Rückstellungen und die getätigten Abschreibungen, die von früheren Gewinnen in Abzug gebracht wurden, besteuert.

Folgendes Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2001 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2-7 wurden zum Teil dem Merkblatt NL 1/2001 der eidg. Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft entnommen.

NATURALBEZÜGE UND NATURALLÖHNE - PRIVATANTEILE

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Kinder im Alter von.. Jahren *			
	Erwachsene	-6	6-13	13-18
In der Regel	Fr.	800	200	400
Ohne Milch	Fr.	500	125	250
Mit Milch, ohne Fleisch	Fr.	650	165	325
Viehloser Betrieb	Fr.	350	85	175

**Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.*

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. NL)	Fr. 3060.–	660.–	420.–
In der Regel	Fr. 2240.–	480.–	305.–
Sehr einfache Verhältnisse	Fr. 1830.–	390.–	250.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit einem Drittel bis zur Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden (siehe auch Merkblatt N 1, Rückseite).

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Tag/Fr.	4	9	7	volle		Verpflegung +Unterkunft			
					Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung	Unterkunft	
	Monat/Fr.	120	270	210	600	300	900			
	Jahr/Fr.	1440	3240	2520	7200	3600	10800			

Für bis 6jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13jährige auf 50%, für bis 18jährige auf 80% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.– im Monat bzw. Fr. 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag/Fr.	Monat/Fr	Jahr/Fr.
In der Regel	16.–	480.–	5760.–
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	18.–	540.–	6480.–

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

Versicherungen	Betriebs- aufwand	Privat- aufwand	Bemerkungen StE: Steuererklärung
Angestellte			
AHV/IV/EO/ALV, Unfall (UVG),	x		
Krankheit (NAV), Säule 2a (BVG)	x		
Betriebsleiterfamilie			
AHV/IV/EO/ALV	x		unter Ziffer 2 der StE abziehen
Krankenkasse, -versicherung	x		unter Ziffer 25 j der StE abziehen
Unfallversicherung	x		
Krankentaggeldversicherung für den Landwirt	x		Taggelder in der StE separat aufführen
Kollektivversicherung	x		Privatanteil unter Vers.abzug in der StE
reine Risikoversicherung	x		unter Ziffer 25 j der StE abziehen
mit Vorsorgecharakter	x		unter 2. oder 3. Säule
für Betrieb verpfändet	x		z.B. Sicherung eines Kredites
2. Säule (Pensionskasse)	x	x	je zur Hälfte
3. Säule (3a)	x		unter Ziffer 22 der StE abziehen (gemäss Ziffer 22 der Wegleitung)
(gebundene Selbstvorsorge)	x		unter Ziffer 25 j der StE abziehen
Lebens-, Rentenversicherung	x		
Betrieb			
Betriebshaftpflicht	x		
Landw. Gebäudeversicherung	x		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	x		Ausscheidung des Privatanteiles Ende Jahr

Direktion	606 24 63	Verrechnungssteuer	606 24 84/85
Personalchef	606 24 56	Quellensteuer	606 25 01
Jurist	606 24 66	Erbchaftssteuer	606 25 02
Ökonom	606 24 76	Liegenschaftsgewinnsteuer	606 25 12
Juristische Personen	606 24 78	Vereine und Stiftungen	606 24 73

(Fax 027 606 24 54)

EINSCHÄTZUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN

OBERWALLIS 027...	Unselbständig- Erwerbende	Selbständig- Erwerbende	Fax Nr.
Bezirk Goms	606 25 48	606 25 44	606 26 25
Bezirk Brig	606 25 48	606 25 43	606 26 25
Gemeinde Brig	606 25 42	606 25 41/44	606 26 25
Bezirk Visp	606 25 58	606 25 51/54	606 26 26
Gemeinde Visp	606 25 58	606 25 51	606 26 26
Bezirk Östl. Raron	606 25 58	606 25 43/44	606 26 26
Bezirk Westl. Raron	606 25 68	606 25 61/62	606 26 27
Bezirk Leuk	606 25 68	606 25 61/62	606 26 27
UNTERWALLIS 027...			
Bezirk Sitten	606 26 03/05	606 26 04/02	606 26 35
Stadt Sitten	606 26 05/06/07	606 26 01/02	606 26 35
Bezirk Herens	606 25 99/92/07/98	606 25 94	606 26 36
Bezirk Conthey	606 25 93/98/07	606 25 91	606 26 36
Bezirk Martigny	606 26 19/45/37	606 26 14	606 26 43
Stadt Martigny	606 26 12/13	606 26 11	606 26 43
Bezirk Entremont	606 25 95/97	606 25 96	606 26 37
Bezirk St. Maurice	606 26 17/22-25.38	606 26 16	606 26 44
Bezirk Monthey	606 26 32/34	606 26 33	606 26 44
Stadt Monthey	606 24 52-26.32	606 26 31	606 26 44
Stadt Siders	606 25 72/26 15	606 25 71	606 26 28
Bezirk Siders	606 25 74/73/08	606 25 75	606 26 29
Plateau (Crans/Montana) ..	606 25 73/74	606 25 77	606 26 29

Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen für natürliche Personen

Aufgrund ihres Umfangs wird darauf verzichtet, die Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen hier abzudrucken.

Diese Hilfstabellen können beim Staatsökonomat oder direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung gekauft werden. Zudem sind sie auf unserer Internetseite www.vs.ch abrufbar.

RÜCKZAHLUNG

Bei Fehlen einer Zahlungsadresse und ohne ausdrücklichen Gegenbericht werden Beträge zugunsten des Steuerpflichtigen als Anzahlung auf die Rate(n) der Kantonssteuer des folgenden Jahres übertragen. Es wird hierfür ab Eröffnungsdatum eine Zinsgutschrift gewährt. Eine allfällige Rückzahlung kann nur termingerecht vorgenommen werden, wenn Sie die Rubrik auf der Rückseite Ihrer Steuererklärung vollständig ausfüllen oder ergänzen.



Zusatz-Wegleitung 2004

**zum Ausfüllen der Steuererklärung
für natürliche Personen, die eine selbständige
Erwerbstätigkeit ausüben**

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN DIREKTE BUNDESSTEUER

Inhaltsverzeichnis

- Ziffer 1** Die Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Einkommens
- Ziffer 2** Der Einkommensbegriff im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Ziffer 3** Angaben zu den Privatbezügen
- Ziffer 4** Erklärungen zum Thema Betriebskosten
- Ziffer 5** Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen
- Ziffer 6** Anwendung des Merkblattes über Abschreibungen geschäftlicher Betriebe für die Kantons- und Gemeindesteuern
- Ziffer 7** Die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen
- Ziffer 8** Die Ersatzbeschaffung
- Ziffer 9** Einkommen aus Kollektiv- und einfachen Gesellschaften
- Ziffer 10** Das Geschäftsvermögen
- Ziffer 11** Spezialformulare für Selbständigerwerbende
- Seite 55** Merkblatt N1/2001 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern

LANDWIRTSCHAFT:

Die Weisungen zur Angabe des landwirtschaftlichen Einkommens befinden sich in der allgemeinen Wegleitung.

1. Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Einkommens

1.1. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen der kantonalen Veranlagungsbehörde Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Patentnahmen und Privateinlagen einreichen (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 125 DBG). An diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch), wobei ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger und mindestens die Wohnorte anzugeben sind, Inventare über die Warenvorräte mit detaillierten Angaben über Mengen, Werte und Warenarten; Listen über die Kundenguthaben sowie Aufstellungen der übrigen Vermögenswerte. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihr Einkommen entweder aufgrund der Forderungen (Fakturen bzw. Honorarnoten) oder aufgrund der Zahlungseingänge zu ermitteln. Es ist wichtig, dass die einmal gewählte Abrechnungsart grundsätzlich beizubehalten ist. Im Einvernehmen mit der zuständigen Veranlagungsbehörde ist aber ein Wechsel von der Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge zur Abrechnung aufgrund der Forderungen zulässig.

1.2. Buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen ihrer Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen beilegen, d.h. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 5 und 6 AR zum StG von 1976, Art. 125 Abs. 2 DBG). Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 und ff.) entspricht: Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (den Geschäftsabschlüssen müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, angefangenen Arbeiten, Kundenguthaben, Lieferantenschulden usw. zu Grunde liegen).

1.3. Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassenstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

1.4. Widerhandlung

Das Nichterstellen der Bücher und Bestände (Aufzeichnungspflicht) sowie die Nichtbefol-
gung der Aufbewahrungspflicht stellen eine Widerhandlung dar. Diese Übertretungen von
Verfahrenspflichten können eine Ermessenseinschätzung nach sich ziehen (Art. 137 Abs. 2
und Art. 202 StG von 1976, Art. 130 und 174 DBG).

2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1. Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

Diese Bestimmung gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder, wenn der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss neu festgelegt wird, und das daraus resultierende Ge-
schäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemes-
sung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsab-
schlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjähri-
gem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Mo-
nate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt
jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, kön-
nen die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäfts-
jahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahrs, das zwölf oder mehr Monate umfasst, wer-
den für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

2.2. Einkommensbegriff

Die Gesamtheit des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt der or-
dentlichen Steuer. Das Einkommen umfasst insbesondere:

- die Betriebsgewinne gemäss Gewinn- und Verlustrechnungen;
- die Kapitalgewinne aus einer Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirt-
schaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anla-
gekosten zugerechnet;
- die Privatbezüge und der Privatverbrauch des Geschäftsinhabers;
- die als Kosten verbuchten Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Verbesse-
rung von Vermögensgegenständen;
- die nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;

- die Bestandesänderungen bei den Forderungen (Debitoren) sowie bei den Geschäftsguthaben gegenüber Kunden;
- die Bestandesänderungen beim Inventar (Warenkonto), bei den angefangenen Arbeiten und bei den Schulden (Kreditoren).

Als Veräußerung sind zu betrachten:

- die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- die Überführung von Geschäftsvermögen in **ausländische** Betriebe oder Betriebsstätten.

3. Privatbezüge

Alle Privatbezüge, besonders die Naturalbezüge oder die privaten Auslagen, die in der Buchhaltung als Geschäftskosten verbucht wurden, gehören zum steuerbaren Einkommen.

Beispiele

- Mietwert der Wohnung;
- Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. der Wohnung;
- Lohn oder Lohnanteil des Personals, welches ganz oder teilweise im Haushalt des Steuerpflichtigen beschäftigt ist;
- Privatanteil an den belasteten Autokosten;
- Werte von Waren und Erzeugnissen, welche der Steuerpflichtige aus seinem eigenen Betrieb bezogen hat.

Die Naturalbezüge des Steuerpflichtigen und die seiner Familie sind zum Marktwert gemäß örtlichen Ansätzen anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen.

4. Betriebskosten

4.1. Allgemeine Unkosten

Unter Gewinnungskosten sind die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens sowie zur Erhaltung der Einkommensquelle gemachten Aufwendungen zu verstehen. Es handelt sich hier um sämtliche für die **Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten**.

Die als Pauschalen belasteten Beträge sind speziell auszuweisen (z.B. in Klammern).

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

Nicht abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Zinsen für das eigene Kapital,
- Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen sowie für Schuldentlastung,
- Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie (Haushaltskosten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte),
- die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen,

4.2. Anschaffungs- und Erstellungskosten

Die vom Steuerpflichtigen für die erste Einrichtung sowie die Vergrösserung und Erweiterung eines Unternehmens getätigten Aufwendungen sind Einlagen, welche zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einkommensquelle dienen. Diese können nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten in Abzug gebracht werden, denn sie haben keinen direkten Zusammenhang mit dem in der Berechnungsperiode erzielten Einkommen. Sie dienen nicht nur für das in der Berechnungsperiode erzielte, sondern und vor allem auch für das in Zukunft zu erzielende Einkommen.

Die Anschaffungskosten sind für die Unternehmungen von grosser Bedeutung und können in den Folgejahren normalerweise abgeschrieben werden. So z.B. die Baukosten einer Geschäftsliegenschaft, die Anschaffungskosten von Maschinen, die Kosten zur Gewinnung neuer Kunden usw.

4.3. Löhne, einschliesslich Naturallöhne

Arbeiten Mitarbeiter zum Teil für private Bedürfnisse des Geschäftsinhabers oder seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume, der Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatanteil aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit der Ehefrau eine Hausangestellte beschäftigt, so gehört deren Lohn **nicht** zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Soziallasten

Als Soziallasten können sämtliche vom Arbeitgeber für sein Betriebspersonal bezahlten gesetzlichen Beiträge an die Sozialkassen (AHV, IV, EO, ALV, FZ) verbucht werden, jedoch nach Abzug des auf dem Lohn zurückbehaltenen Betrages (Arbeitnehmerbeitrag). Wenn dieses Personal ebenfalls vom Arbeitgeber für private Zwecke angestellt ist, stellen die Soziallasten für diese Tätigkeit keine Gewinnungskosten dar.

4.4. Berufliche Vorsorge

a) Zu Gunsten des Personals

Die Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers zu Gunsten des eigenen Personals stellen, falls jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, Geschäftsaufwand dar. Um als solchen anerkannt zu werden, müssen diese Beiträge an eine vom Unternehmen unabhängige Vorsorgeeinrichtung (Vorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse zu Gunsten des Personals in Form einer unabhängigen juristischen Person oder in Form einer Gemeinschaftsstiftung der Versicherungsgesellschaften oder Banken) bezahlt werden.

Falls die Lohnbezüger vertraglich zur Mitgliedschaft an einer Betriebskrankenkasse verpflichtet sind, welche ihre Leistungen in Form von Taggeldern ausrichtet, gelten für die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge die gleichen Bedingungen wie für die Vorsorgeeinrichtung. Sind die Kosten für Arzt, Arznei, Spital usw. ebenfalls versichert und werden die Prämien hierfür vom Arbeitgeber übernommen, so sind diese als zusätzlichen Lohnbestandteil zu betrachten (Ziffer 2 Buchstabe i «Andere Vergütungen» des Lohnausweises). Für den Arbeitgeber stellen diese Entschädigungen Lohnaufwand dar.

b) **Zu Gunsten des Arbeitgebers**

1. Arbeitgeber, welche mindestens eine Drittperson dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Gemäss den Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, können sich Selbständigerwerbende der Vorsorgeeinrichtung ihres Betriebes oder ihres Berufsverbandes anschliessen. Die Prämienbelastungen müssen im gleichen Verhältnis wie beim übrigen Personal aufgeteilt werden.

Die Beiträge des Arbeitgebers für seine eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit die geschäftliche Erfolgsrechnung belasten, als sie dem Arbeitgeberanteil entsprechen, d.h. dem Anteil, den der Arbeitgeber für sein Personal leistet.

2. Arbeitgeber, welche kein Personal dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Diese Selbständigerwerbenden können sich nur der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen.

Die Beiträge des Unternehmens für seine eigene berufliche Vorsorge können nur zur Hälfte der Erfolgsrechnung belastet werden. Der Unternehmer legt seiner Steuererklärung unaufgefordert eine Bestätigung dieser Vorsorgeeinrichtung bei und weist den durch die Unternehmung übernommenen Betrag aus.

c) **Gebundene berufliche Vorsorge**

Die hierfür bezahlten Beiträge gelten als aus privaten Mitteln erbracht und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Abzugsbedingungen werden in Ziffer 22 behandelt.

5. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen

5.1. Allgemeines

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen im Sinne von Art. 24 StG und Art. 28 DBG können nur vom Einkommen geschäftlicher Betriebe in Abzug gebracht werden. Sie können nur auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen beansprucht werden und müssen verbucht sein.

In der Praxis unterscheidet man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen.

Die ordentlichen Abschreibungen berücksichtigen die Wertverminderungen gemäss der Nutzung. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden die Ansätze laut Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung angenommen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, Abschreibungen auf den Anschaffungswert oder den Buchwert zu tätigen. Die Ansätze für Abschreibungen auf den Buchwerten sind doppelt so hoch wie für Abschreibungen auf den Anschaffungswerten. Die Nachholung von Abschreibungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Merkblatt Seite 50). Die Abschreibungen müssen pro rata

temporis vorgenommen werden. Massgebend ist das Anschaffungsdatum oder die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Die ausserordentlichen Abschreibungen sind Wertberichtigungen, welche die ordentlichen Abschreibungen gemäss Nutzung übersteigen. Sie können im Fall von Marktpreiszerfall, unvorhergesehenen Schäden und zwingenden Wertverminderungen angenommen werden.

5.2. Nicht anerkannte Abschreibungen

- Abschreibungen auf fiktive Aktiven oder auf neu bewertete Wirtschaftsgüter;
- Abschreibungen auf negative Werte oder die Bildung von Ersatzbeschaffungsfonds;
- Abschreibungen auf aufgewertete Aktiven, welche zur Verrechnung von Verlusten verwendet wurden; diese können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären;
- Abschreibungen, die den Verkehrswert des Grundstückes übersteigen.

5.3. Besondere Abschreibungen

Warenlager:

Das Warenlager wird zum Einstandswert oder zum Handelspreis, wenn dieser tiefer ist, bewertet. Es kann bis zu einem Drittel unter dem Einstandswert bilanziert werden.

Wertschriften:

Die kotierten Wertpapiere können nicht zu einem höheren Wert als zum Durchschnittskurs des dem Bilanzstichtag vorangegangenen Monats bewertet werden. Die nicht kotierten Wertpapiere können höchstens zu den Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt werden.

Die Steuerbehörden nehmen im Normalfall keine Abschreibungen auf neuerworbene Beteiligungen an.

Goodwill:

Nur bezahlter Goodwill kann bilanziert werden. Dieser kann jährlich um 40% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

Installationen in gemieteten Lokalen:

Die Abschreibungen auf die Investitionskosten sind auf die Dauer des Mietvertrages zu verteilen.

Sofortabschreibungen auf Neuanschaffungen:

Diese Abschreibungen werden zusätzlich zu den üblichen Abschreibungen gewährt. Die Ansätze dürfen das Doppelte der auf dem Merkblatt über Abschreibungen aufgeführten Ansätze nicht überschreiten, maximal 50%. Es gibt keine Prorata-Berechnung.

Die Sofortabschreibungen sind nur in der Steuerperiode zulässig, in welcher die Anschaffungen getätigt wurden.

6. Merkblatt über Abschreibungen

auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
- auf Gebäuden allein ³	2%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
- auf Gebäuden allein ³	4%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3%
Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie	
- auf Gebäuden allein ³	6%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
- auf Gebäuden allein ³	8%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7%
Dient ein Gebäude nur zum Teil geschäftlichen Zwecken, so ist der Abschreibungssatz entsprechend zu reduzieren; wird es für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%
Fahrneubauten auf fremdem Grund und Boden	20%
Gleisanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%
Geschäftsmobilier, Werkstätte und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Straßenbaumaschinen	40%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40%
Büromaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40%
Automatische Steuerungssysteme	40%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%
Werkzeuge, Werkgeschriften, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begeht, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und plamässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalerledigungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schiffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, 3003 Bern, Telefon 031/322 74 11.

² Für Abschreibungen auf dem *Anschaffungswert* sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestaltungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

7. Geschäftsmässig begründete Rückstellungen

Rückstellungen sind geschäftsmässig zulässig.

Unter diese fallen:

- im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (transitorische Passiven);
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind;
 - a) dubiose Debitoren: auf schweizerische Guthaben 5%
auf ausländische Guthaben 10%
 - b) Bürgschaftsverpflichtungen: 1% auf die Bürgschaftssumme
 - c) Garantiearbeiten: 2% auf die Umsätze der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
- drohende Verluste: Schadenersatzklage usw.

Grundsätzlich sind Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Rückstellungen wie:

- Rückstellungen für Grossreparaturen: 0.5% pro Jahr oder 2.5% in Nachholfällen, aber maximal 10% vom Verkehrswert der Liegenschaft;
- steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven (Zuweisung bis 15% des jährlichen Reinewinnes, aber höchstens 20% der Lohnsumme). Die jährliche Zuweisung muss mindestens Fr. 10'000.-- ausmachen. (Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20.12.1985).
- Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. Franken, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Auslagen innert angemessener Frist getätigten werden.

Die Einschätzungsbehörde steht Ihnen für weitere zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

8. Ersatzbeschaffung

Bei der Ersatzbeschaffung wird dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit geboten, die bei Veräußerung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen realisierten stillen Reserven auf ein betriebsnotwendiges Ersatzobjekt zu übertragen.

Dies zu folgenden Bedingungen:

- Beim übertragenen oder veräusserten Vermögen muss es sich um betriebsnotwendiges Anlagevermögen, d.h. ein Aktivum zum dauerhaften Gebrauch (Möbel, Beteiligungen und Grundstücke) handeln;
- Die Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen für Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage dient;
- Die Übertragung von stillen Reserven auf **ausserhalb der Schweiz** gelegenen Vermögens ist **ausgeschlossen**;

- Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven nur auf ein Ersatzobjekt **mit gleicher Funktion** übertragen werden;
- Die Ersatzbeschaffung muss innert einer angemessenen Frist erfolgen. Die Steuerbehörden betrachten eine Zeitspanne bis 4 Jahre als angemessen.

Beispiel einer Ersatzbeschaffung gemäss Änderung der Steuergesetzgebung vom 01.01.2001

Verkaufspreis	Fr. 2'000'000.–
./. Buchwert	Fr. 500'000.–
Liquidationsgewinn	Fr. 1'500'000.–
Wiederinvestition	Fr. 1'200'000.–
./. Buchwert	Fr. 500'000.–
Wiederinvestition (Abschreibung als Wiederinvestition)	Fr. 700'000.–
Steuerbarer Liquidationsgewinn	Fr. 800'000.–
Buchwert (Kauf)	Fr. 1'200'000.–
./. Wiederinvestition	Fr. 700'000.–
Neuer Buchwert	Fr. 500'000.–

9. Einkommen aus Gesellschaften

Das Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft (wie Konsortium) ist gemäss den Angaben, die die Gesellschaft in ihrem Fragebogen gemacht hat, zu deklarieren. Enthält dieses Einkommen verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Dieser Anspruch ist von der Gesellschaft selber bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, geltend zu machen, wo das erforderliche Antragsformular R 25 und weitere Auskünfte erhältlich sind.

Anders verhält es sich bei einfachen Gesellschaften. Diese haben keinen eigenen Rückerstattungs- oder Verrechnungsanspruch, sondern jeder Beteiligte muss persönlich die Verrechnung der anteilmässig auf ihn entfallenden Verrechnungssteuer geltend machen.

10. Geschäftsvermögen

10.1. Massgebende Kriterien

Die Vermögenswerte des Besitzers können dem Geschäfts- oder Privatvermögen angehören. Grundsätzlich umfasst das Geschäftsvermögen alle Wirtschaftsgüter, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Fabriken, Werkstätten, Geschäftsliegenschaften, Waren, Maschinen usw.) geschäftsnotwendig sind, sowie Vermögenswerte, die aus Mitteln des Geschäfts oder für geschäftliche Zwecke erworben worden sind und direkt oder indirekt dem Geschäftsbetrieb dienen.

Präponderanzmethode

Vermögenswerte, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden, unterliegen nicht mehr der Wertzerlegung, sondern neu der Präponderanzmethode. Gemäss dieser Methode wird die Gesamtheit der Vermögenswerte entweder dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet.

Für den Vergleich sind alle auf den privat oder geschäftlich genutzten Liegenschaftsteil entfallenden Erträge ins Verhältnis zum gesamten Liegenschaftsertrag zu setzen. In Grenzfällen können andere für die Abgrenzung geeignete Kriterien herangezogen werden, (z.B. Fläche, Rauminhalt, Gewährung von Abschreibungen). Beträgt der Anteil der geschäftlichen Nutzung mehr als 50%, liegt eine vorwiegend geschäftliche Nutzung vor.

Als Einkommenswert, der für die Berechnung eines allfälligen Kapitalgewinnes massgebend ist, gilt der bisherige Einkommenssteuerwert des geschäftlich genutzten Teils, erhöht um den Anlagewert (Gestehungskosten) des privat genutzten Teils. Dieser Wert entspricht i.d.R. dem gesamten bisherigen Buchwert der Liegenschaft.

Die Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen erfolgt weiterhin nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung entwickelt wurden. Massgebend für die Zuteilung des Aktivums bleiben beispielsweise die Zweckbestimmung, die buchmässige Behandlung, die Herkunft der Mittel oder das Erwerbsmotiv.

10.2. Zeitliche Bemessung

Die Steuer wird auf dem Nettovermögen am Ende der Steuerperiode, d.h. aufgrund des Vermögensstandes am 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht, erhoben. Fällt der Buchhaltungsabschluss nicht mit den Kalenderjahren zusammen, ist das Geschäftsvermögen mit Ausnahme der Wertschriften und Liegenschaften am Schluss des in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

10.3. Bewertungsgrundsätze

a) Liegenschaften

Die Betriebsliegenschaften werden nach den gleichen Regeln wie diejenigen des Privatvermögens bewertet, und zwar ist der **Steuerwert massgebend**.

Die getrennte Aufführung der im Kanton gelegenen **Betriebs- und Privatliegenschaften** dient den Steuerbehörden zur Ermittlung des im Betrieb des Steuerpflichtigen investierten Eigenkapitals und zu dessen Meldung an die zuständige Ausgleichskasse.

Wird diese Aufteilung nicht vorgenommen, kann die Ausgleichskasse den Zins auf das investierte Eigenkapital bei der Berechnung der AHV- Beiträge nicht in Abzug bringen.

b) Wertschriften und Kapitalanlagen

Die Wertschriften und Kapitalanlagen, die zum Geschäftsvermögen gehören, müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind hier mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind (also in der Regel mit dem Nettobetrag). Anderseits sind diese Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rande mit G zu bezeichnen und in Ziffer 12b der Steuererklärung zu übertragen. Ist das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massge-

benden Geschäftsjahr, sondern die im Kalenderjahr 2004 fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Ziffer 1 der Steuererklärung dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die in den massgebenden Geschäftsjahren verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

c) **Waren**

Der **Warenvorrat** ist nach Abzug der privilegierten Warenreserve (s. Ziffer 5.3.) als Vermögen zu deklarieren.

d) **Debitoren**

Ein Inventar der **Debitoren** (ausschliesslich Kundenguthaben) ist zu erstellen und zwar bei jeder geschäftlichen Tätigkeit. **Die Debitorenguthaben**, einschliesslich der Guthaben aus freiberuflicher Tätigkeit, sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen unter Berücksichtigung einer Rückstellung gemäss Ziffer 7 zu deklarieren.

Die Gutbaben gegenüber anderen Schuldern müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

e) **Sonstige Aktiven**

Alle anderen Vermögenswerte sind gemäss der Bilanz zu deklarieren.

f) **Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**

Diese müssen gemäss Fragebogen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft unter Ziffer 31 der Steuererklärung deklariert werden.

g) **Kreditoren**

Das Inventar der Kreditoren (Lieferanten) muss bei jeder geschäftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erstellt werden. Der Gesamtbetrag ist auf dem Schuldenverzeichnis anzugeben und in Ziffer 39 der Steuererklärung zu übertragen.

h) **Schuldenverzeichnis**

Steuerpflichtige, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen die Geschäftsschulden detailliert auf dem Beilageblatt «Schuldenverzeichnis» aufführen. Die genaue Identität jedes Schuldners (Name, Vorname, Adresse Wohnort), der Schuldbetrag und die verbuchten Zinsen sind aufzuführen. Ein einfacher Hinweis auf die hinterlegten Abschlüsse kann nicht angenommen werden.

11. Zur Verfügung stehende Spezialformulare

- F 10 Fragebogen für Kollektiv-, Kommandit- oder einfache Gesellschaften
- F 15 Fragebogen für Selbständigerwerbende **mit** kaufmännischer Buchhaltung
- F 15a Fragebogen für Selbständigerwerbende **ohne** kaufmännische Buchhaltung
- F 17 Fragebogen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
- F 17 a Fragebogen für Anwälte, Notare, Geschäftsagenten und Steuerberater
- F 17 b Fragebogen für Ingenieure, Architekten, Geometer und Bauzeichner

Diese Formulare können bei der Kantonalen Steuerverwaltung,
Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, Tel. 027 606.25.36, bezogen werden.

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten erstmals für die nach dem 30. Juni 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahre; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2001 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/1993 maßgebend.
b) Die hieran angegebener Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, der die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	2940.-	660.-	1320.-	2100.-
Im Monat	245.-	55.-	110.-	175.-

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20%, ausserdem sind für Tabakwaren pro rauchende Person normalerweise 800-1500 Fr. pro Jahr anzurechnen. Werden auch Mahlzeiten abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hierach).

Wenn in erheblichem Umfang auch andere Lebensmittel geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hierach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	5100.-	1200.-	2400.-	3840.-
Im Monat	425.-	100.-	200.-	320.-

Zuschlag für Tabakwaren: 800-1500 Fr. pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse ... 270.- 65.- 135.- 200.-
- Frische Früchte ... 270.- 65.- 135.- 200.-
- Fleisch- und Wurstwaren 525.- 135.- 270.- 400.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	2460.-	600.-	1140.-	1740
Im Monat	205.-	50.-	95.-	145.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse 270.- 65.- 135.- 200.-
- Frische Früchte 270.- 65.- 135.- 200.-
- Wurstwaren 200.- 50.- 100.- 170.-

Werden in ausgedehnter Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hierach) anzuwenden.

Für Käseereien und Sennereien ohne Verkaufsladen gelten in der Regel die Hälften der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	2580.-	600.-	1140.-	1860.-
Im Monat	215.-	50.-	95.-	155.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	6000.-	1500.-	2880.-	4560.-
Im Monat	500.-	125.-	240.-	380.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hierach) sind gesondert zu bewerten.

NEU:

In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel 800-1500 Fr. im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlich als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernseher sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind.

	Haushalt mit 1 Erwachsenem	Zuschlag pro we- terem Erwachsenen		Zuschlag pro Kind
		Fr.	Fr.	
Im Jahr	3060.-	660.-	420	
Im Monat	255.-	55.-	35.-	

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaber/inhabers und ihrer/seinem Familie (Zupreitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.); so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Messgebiets ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%

5. Privatanteil an den Autokosten

a) Ermittlung aufgrund der tatsächlichen Kosten

Lassen sich für das zum Teil privat benützte Fahrzeug die gesamten Betriebskosten sowie die gesamte Fahrleistung im Geschäftsjahr feststellen, so ist die Zahl der privat gefahrenen Kilometer zu schätzen und ihr prozentualer Anteil an der gesamten Fahrleistung zu berechnen. Der Privatanteil entspricht sodann dem auf diese Weise ermittelten Prozentsatz der gesamten Betriebskosten.

Zu den **Betriebskosten** in diesem Sinne sind außer den Fahr- und Unterhaltskosten auch die festen Kosten (Versicherungen, Automobilsteuer, Abschreibung, Garagemiete oder Mietwert der Garage im eigenen Geschäftshaus usw.) zu rechnen, ferner die dem Geschäft belasteten Löhne für die Wartung des Fahrzeugs durch das eigene Personal.

Als **private Fahrleistung** sind ordentlicherweise 5000–12 000 km anzunehmen. Wird das Auto wenig, normal oder viel privat benützt, so kann in der Regel mit einer privaten Fahrleistung von 5000, 8500 oder 12 000 km gerechnet werden; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auch eine private Fahrleistung von weniger als 5000 oder mehr als 12 000 km in Betracht kommen. Eine erhebliche bis hohe private Fahrleistung ist insbesondere anzunehmen bei Aus-

landreisen, häufigen Fahrten zu auswärts wohnenden Verwandten oder ins Wochenende, zu Ausflügen, zum Sport, auf die Jagd usw., ferner dann, wenn mehrere Familienmitglieder einen Fahrerausweis besitzen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat benützten Fahrzeugs nicht genau ausgeschieden werden, so lässt sich der Privatanteil anhand der nachstehenden Tabelle ermitteln.

Für die Schätzung der privaten Fahrleistung gelten die Ausführungen unter Buchstabe a, Absatz 3 nevir. Je nachdem, ob das Fahrzeug wenig, normal, oder viel privat benützt wird, sind in der Tabelle die Ansätze für 5000 km (wenig), 8500 km (normal) oder 12 000 km (viel) anzuwenden. Wird das Fahrzeug sehr viel oder sehr wenig privat benutzt, so ist der Privatanteil entsprechend über dem für 12 000 km oder unter dem für 5000 km angegebenen Betrag anzusetzen.

Liegt die gesamte Fahrleistung oder die Zahl der privat gefahrenen Kilometer eindeutig zwischen zwei in der Tabelle angegebenen Zahlen, so kann der Privatanteil zwischen den für die nachstehende und die nächsthöhere Zahl sich ergebenden Beträgen geschätzt werden.

* Im Anschaffungsjahr
der Occasionswagen im Jahr der ersten Inverkehrsetzung

Tabelle zur pauschalen Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten

Katalog- preis* Fr.	Gesamte Fahrleistung im Jahr Fr.	Durch- schnittliche Kilometer- kosten Rp./km	Normale Gewalt- kosten Rp./km	Fahrzeuge, bei einer privaten Fahrleistung von 5000 km 8500 km 12000 km			Katalog- preis* Fr.	Gesamte Fahrleistung im Jahr Fr.	Durch- schnittliche Kilometer- kosten Rp./km	Normale Gewalt- kosten Rp./km	Fahrzeuge, bei einer privaten Fahrleistung von 5000 km 8500 km 12000 km				
				ca. Fr.	ca. Fr.	ca. Fr.					ca. Fr.	ca. Fr.	ca. Fr.		
12 000	10 000	59	5 900	2 950	5 000	—	42 000	10 000	118	11 800	5 900	10 050	—		
	15 000	44	6 600	2 200	3 750	5 300		15 000	88	13 200	4 400	7 500	10 550		
	20 000	38	7 600	1 500	3 250	4 550		20 000	75	6 000	3 750	6 400	9 000		
	25 000	34	8 500	1 700	2 900	4 700		25 000	68	7 000	3 400	5 800	8 150		
	30 000	31	9 300	1 550	2 650	3 700		30 000	61	8 300	3 050	5 200	7 300		
	40 000	28	11 200	1 400	2 400	3 350		40 000	54	21 600	2 700	4 600	6 500		
17 000	50 000	26	13 000	1 900	2 700	3 100		50 000	50	23 000	2 500	4 250	6 000		
	10 000	68	8 800	3 400	5 800	—	47 000	1 000	127	12 700	6 350	10 800	—		
	15 000	51	7 650	2 550	4 350	6 100		15 000	95	14 250	4 750	8 100	11 400		
	20 000	44	8 800	2 200	3 750	5 300		20 000	82	16 400	4 100	6 950	9 850		
	25 000	40	10 000	2 000	3 400	4 800		25 000	73	18 250	3 650	6 200	8 750		
	30 000	36	10 800	1 800	3 050	4 300		30 000	66	19 800	3 300	5 600	7 900		
22 000	40 000	32	12 800	1 600	2 700	3 850		40 000	58	23 200	2 900	4 950	6 950		
	50 000	30	15 000	1 500	2 550	3 600		50 000	54	27 300	2 700	4 600	6 500		
	10 000	78	7 800	3 900	6 650	—		52 000	10 000	137	13 700	6 850	11 650	—	
	15 000	59	8 850	2 950	5 000	7 100		15 000	102	15 300	5 100	8 650	12 250		
	20 000	50	10 200	2 500	4 250	6 000		20 000	85	17 600	4 400	7 500	10 550		
	25 000	46	11 500	2 300	3 900	5 500		25 000	79	19 750	3 950	6 700	9 500		
27 000	30 000	41	12 300	2 050	3 500	4 900		30 000	71	21 300	3 550	6 050	8 500		
	40 000	36	14 400	1 800	3 050	4 300		40 000	62	24 800	3 100	5 250	7 450		
	50 000	34	17 000	1 700	2 900	4 100		50 000	58	29 000	2 900	4 950	6 950		
	10 000	88	8 900	2 400	7 500	—		60 000	10 000	153	15 300	7 650	13 000	—	
	15 000	66	9 900	3 300	5 600	7 900		15 000	114	17 100	5 700	9 700	13 700		
	20 000	57	11 400	2 850	4 850	6 850		20 000	98	17 600	4 900	8 350	11 750		
32 000	25 000	51	12 750	2 750	4 350	6 100		25 000	88	22 000	4 400	7 500	10 550		
	30 000	46	13 800	2 300	3 900	5 500		30 000	79	23 700	3 950	6 700	9 500		
	40 000	41	16 400	2 050	3 500	4 900		40 000	69	27 400	3 450	5 850	8 300		
	50 000	38	19 000	1 900	3 250	4 550		50 000	64	32 000	3 200	5 450	7 700		
	10 000	98	9 800	4 900	8 350	—		70 000	10 000	173	17 300	8 650	14 700	—	
	15 000	73	10 350	3 650	6 200	8 750		15 000	129	19 350	6 450	10 950	15 500		
37 000	20 000	65	12 600	3 150	5 750	—		20 000	110	27 000	5 900	9 350	13 200		
	25 000	57	14 250	2 850	4 850	6 850		25 000	99	24 750	4 950	8 400	11 900		
	30 000	51	15 500	2 550	4 350	6 100		30 000	90	27 900	4 500	7 650	10 800		
	40 000	45	18 000	2 250	3 850	5 400		40 000	78	31 200	3 900	6 650	9 350		
	50 000	42	21 000	2 100	3 550	5 050		50 000	72	35 000	3 600	6 100	8 650		
	10 000	108	10 800	5 400	9 200	—		80 000	10 000	192	19 200	9 600	16 300	—	
15 000	80	12 000	4 000	6 800	9 600	Im Gastwirtschaftsgewerbe ... 15.— In anderen Gewerben 16.—		15 000	143	21 450	7 150	12 150	17 150	—	
	20 000	69	13 800	3 450	5 850	8 300		20 000	123	24 600	6 150	10 450	14 750		
	25 000	62	15 500	3 100	5 250	7 450		25 000	110	27 500	5 500	9 350	13 200		
	30 000	56	16 800	2 820	4 750	6 700		30 000	100	30 000	5 000	8 500	12 000		
	40 000	49	19 600	2 450	4 150	5 900		40 000	86	31 100	4 300	7 300	10 300		
	50 000	46	23 000	2 300	3 900	5 500		50 000	80	40 000	4 000	6 800	9 600		

Für über 6 jährige Fahrzeuge ermässigen sich die vorstehenden Privatanteile wie folgt:

Bei einer gesamten jährlichen Fahrleistung bis 20 000 km um 15%, bei einer solchen über 20 000 km um 20%

6. Selbstkostenabzug für Naturallohne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallohne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu der für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt, und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

Im Gastwirtschaftsgewerbe ... 15.—
In anderen Gewerben 16.—

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekenzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.